

ZG_OBERGERICHT S 2021 16 vom 17. Februar 2022

ZG Obergericht, 2022-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2021_16

FR: ZG_OBERGERICHT S 2021 16 du 17 février 2022

IT: ZG_OBERGERICHT S 2021 16 del 17 febbraio 2022

Regeste

versuchter Betrug

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) wirft D. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) zusammenfassend vor, er habe zwischen März/April 2005 und 29. April 2015 eine "totalgefälschte" Schuldanerkennung erstellt und diese über seinen Rechtsanwalt als Beweismittel seiner Zivilklage, welche am 9. Dezember 2015 beim Kantonsgericht des Kantons Zug erhoben worden sei, eingereicht. Damit habe er beabsichtigt, den zuständigen Einzelrichter über seine Forderung zu täuschen und einen antragsgemässen Urteilsspruch zu erwirken. Aufgrund des vorliegenden Strafverfahrens sei das Zivilverfahren sistiert worden (SE GD 1/1).

E. 1.1

Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird.

E. 1.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 1.3

Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich wiederum nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO). Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Die Entschädigungsfrage ist nach der Kostenfrage zu beantworten, sodass der Kostenentscheid diese präjudiziert. Demzufolge ist der beschuldigten Person bei einer Auferlegung der Verfahrenskosten keine Entschädigung auszurichten (Urteil des Bundesgerichts 6B_877/2016 vom 13. Januar 2017 E. 3.1). 2.

E. 2

Die Hauptverhandlung vor der Einzelrichterin am Strafgericht des Kantons Zug (nachfolgend: Vorinstanz) fand am 19. Mai 2021 statt. Dabei wurde der Beschuldigte zur Person und zur Sache befragt (SE GD 8/2). Die Verteidigung reichte drei Dokumente zu den Akten (SE GD 8/4/1-3). Nach Abschluss des Beweisverfahrens, den Parteivorträgen und dem Schlusswort des Beschuldigten teilte die Vorinstanz den Parteien mit, dass das Urteil aufgrund ihres Einverständnisses schriftlich eröffnet werde (SE GD 8/1).

E. 2.1

Der Beschuldigte unterliegt im Rechtsmittelverfahren vollumfänglich und hat daher die Verfahrenskosten sowie seine Aufwendungen für die erbetene Verteidigung zu tragen.

E. 2.2

Die Vorinstanz setzte die Verfahrenskosten für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Hauptverfahren auf insgesamt CHF 10'552.00 fest. Diese beinhalten namentlich die Kosten für das Urkundengutachten (SE GD 1/1/2; vgl. nachstehend E. VII.4). Die Kosten bewegen sich im von der Kostenverordnung (KoV OG, BGS 161.7) vorgegebenen Rahmen und sind Seite 41/44 angesichts des Umfangs des Falles angemessen. Die Verteidigung bringt dagegen keine Einwände vor. Die vollständige Kostenauflegung trotz der Verfahrenseinstellung hinsichtlich des Vorwurfs der Urkundenfälschung (Herstellung) ist in zutreffender Weise erfolgt. Es wird diesbezüglich auf die Begründung der Vorinstanz verwiesen (OG GD 1 E. IV.1). Die Kostenregelung der Vorinstanz ist folglich zu bestätigen.

E. 2.3

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 4'000.00 festzusetzen. Hinzu kommen die Auslagen. 3.

E. 2.4

Da der Beschuldigte wusste, dass die fragliche Unterschrift von der Privatklägerin stammt, wusste er auch, dass ihm eine Fälschung derselben selbst gutachterlich (höchstwahrscheinlich) nicht nachgewiesen werden könnte (OG GD 27 S. 41-42 Ziff. 34). Er konnte sich somit – mit den Worten der Privatklägerin – sehr sicher sein und es wagen, ein solches Verfahren anzustrengen, zumal er im Zeitpunkt der Klageerhebung und seiner Replik, mit welcher das Dokument "Darlehensschuld" im Original eingereicht wurde, noch keine Kenntnis von dem gegen seine Person geführten Strafverfahren hatte. Somit bezog sich seine Absicht auch auf die Arglist der (versuchten) Täuschung. Dass der Beschuldigte mit einer Strafklage der Privatklägerin rechnen musste, vermag daran nichts zu ändern, hatte er doch durch ein allfälliges Gutachten nichts zu befürchten.

E. 2.5

Zudem wusste der Beschuldigte als Urheber des Dokuments "Darlehensschuld", dass es sich um eine unechte Urkunde handelt, mit welcher er auf die Vorstellung des zuständigen Zivilrichters ein- und einen materiell unbegründeten, das Vermögen der Privatklägerin schädigenden Entscheid bewirken wollte. Dass er dabei mit Bereicherungsabsicht gehandelt hat, bedarf keiner weiteren Ausführungen, hätte das von ihm angestrebte Zivilurteil doch zu seinen Gunsten ausfallen sollen.

E. 2.6

Angesichts der vorgenannten Erwägungen ist der Schuldspruch der Vorinstanz zu bestätigen und der Beschuldigte des versuchten Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 3. Die Vorinstanz hat das Verfahren hinsichtlich des Tatvorwurfs der Herstellung einer unechten Urkunde zufolge Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt. Wie bereits unter E. I.2 vorstehend erwähnt, wurde die Verfahrenseinstellung nicht angefochten. Die Vorinstanz erkannte weiter auf unechte Konkurrenz zwischen dem Gebrauch der gefälschten Urkunde (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) und dem versuchten Betrug. Für die Begründung wird auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen (OG GD 1 E. II.5.3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht zwischen Urkundenfälschung und Betrug selbst dann echte Konkurrenz, wenn das Urkundendelikt als Vortat allein im Hinblick auf das Vermögensdelikt begangen wurde (Urteil BGer 6B_772/2011 vom 26. März 2012 E. 1.3 m.H.). Der Gebrauch einer falschen Urkunde durch den Fälscher selbst soll jedoch als mitbestrafte Nachtat der Urkundenfälschung gelten. Wegen Gebrauchs strafbar sei er nur, wenn er für die Fälschung straflos blieb (Weder, in: Donatsch et al. [Hrsg.], StGB Kommentar, 20. A. 2018, Art. 251 StGB N 54 m.H.). Wie es sich vorliegend mit der Konkurrenz verhält, kann jedoch offenbleiben, da aufgrund des Verschlechterungsverbots keine zusätzliche Verurteilung zulässig ist. VI. Sanktion 1. Betreffend des anwendbaren Sanktionenrechts und der allgemeinen Ausführungen zur Strafzumessung wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (OG GD 1 E. III.1). 2. Der Beschuldigte ist in E. _____, Deutschland, geboren und deutscher Staatsangehöriger. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder (Jahrgänge 2014 und 2020). Im Formular "Abklärung finanzielle Verhältnisse" vom 30. September 2020 hat der Beschuldigte angegeben seit September 2020 nicht mehr arbeitstätig zu sein (D 7/3). An der Berufungsverhandlung gab er hingegen an, seit glaublich Mai 2019 arbeitslos zu sein (OG GD 27 S. 33 Ziff. 6). Da er angegeben hat, seine Kündigung habe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gestanden (OG GD 27 S. 33 Ziff. 6), hat er sich offensichtlich um ein Jahr vertan. Offenbar wurde ihm im Mai 2020 gekündigt und er ist seit September 2020 arbeitslos. Er erhält aktuell bis im Herbst 2022 eine monatliche Arbeitslosenentschädigung von ca. CHF 8'600.00 (OG GD 27 S. 33 Ziff. 7, S. 34 Ziff. 10; OG GD 26/1). Eine konkrete Stelle hat er nicht in Aussicht (OG GD 27 S. 34 Ziff. 8). Sein Vermögen bzw. das gemeinsame eheliche Vermögen beläuft sich auf CHF 600'000.00 (OG GD 27 S. 35 Ziff. 14, OG GD 26/1; bei der Vorinstanz noch mit CHF 550'000.00 [SE GD4/4/1] und bei der Staatsanwaltschaft mit CHF 500'000.00 [D 7/3] angegeben). Seine Ehefrau verdient monatlich CHF 5'100.00 (OG GD 27 S. 34 Ziff. 8; OG GD 26/1; SE GD 4/4). Bei den Auslagen sind die Miete von CHF 2'650.00 (OG GD 27 S. 34 Ziff. 12) bzw. CHF 2'700.00 (OG GD 26/1) und die Kinderbetreuungskosten von jährlich CHF 20'000.00 bis CHF 30'000.00 zu berücksichtigen (OG GD 27 S. 35 Ziff. 13). Im Schweizerischen Strafregister ist der Beschuldigte nicht verzeichnet (OG GD 25).

Seite 38/44 3. Der Beschuldigte wird des versuchten Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Die für Betrug vorgesehenen Sanktionen sind Geldstrafe bis 180 bzw. nach altem Recht bis 360 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis fünf Jahre. Aufgrund der Milderung wegen des Versuchs ist auch eine Busse bis CHF 10'000.00 möglich (Art. 48a StGB).

E. 2.7

Gutschriften mit BESR-Nummern Aus den Kontoauszügen ergeben sich nachfolgende Gutschriften mit einer BESR-Nummer. Datum Betrag (CHF) Gutschriftskonto Bemerkungen Aktenverweis 20.08.2004 2'000.00 UBS UBS BESR Quick OG GD 10/1/13b 31.08.2004 490.00 UBS UBS BESR Quick OG GD 10/1/13b 12.10.2004 1'698.50 UBS UBS BESR Quick OG GD 10/1/13b 04.01.2005 7'530.00 UBS UBS BESR Quick OG GD 10/1/14 29.08.2002 16'005.00 BLKB [BESR Nr.] OG GD 10/1/4b 05.12.2002 5'975.75 BLKB [BESR Nr.] OG GD 10/1/4b 07.03.2003 68'385.00 BLKB [BESR Nr.] OG GD 10/1/5b 28.07.2003 7'662.50 BLKB [BESR Nr.] OG GD 10/1/5b An der Berufungsverhandlung konnte die Privatklägerin keine Auskunft dazu geben, worum es sich dabei handelt. Einzig bei der Gutschrift vom 7. März 2003 über CHF 68'385.00 vermutete die Privatklägerin, dass es sich um eine Überweisung ihrer Eltern für den Kauf des Studios handeln könnte (OG GD 27 S. 27-28 Ziff. 41-43).

Seite 12/44

E. 2.8

Bargeldeinzahlungen Weiter ergeben sich folgende Bargeldeinzahlungen auf Konten der Privatklägerin: Datum Betrag (CHF) Gutschriftskonto Bemerkungen Aktenverweis 06.08.1999 2'130.00 UBS Saldovortrag CHF 901.30 OG GD 10/1/8b 31.08.1999 3'100.00 UBS Saldovortrag CHF 908.40 OG GD 10/1/8b 01.11.1999 1'000.00 BLKB Saldovortrag CHF 300.00 OG GD 10/1/1b 03.12.1999 700.00 BLKB Saldovortrag CHF 972.65 OG GD 10/1/1b 10.01.2000 700.00 BLKB Saldovortrag CHF 1'054.85 OG GD 10/1/2b 17.01.2000 1'109.00 UBS Saldovortrag CHF 1'109.00 OG GD 10/1/9b 05.04.2000 260.00 BLKB Saldovortrag CHF 153.00, anschl. Einkäufe Coop und Migros sowie Bancomat-Bezüge, führte zu Minus von CHF 101.90 OG GD 10/1/2b 14.04.2000 300.00 BLKB Saldovortrag (-) CHF 101.90 OG GD 10/1/2b 19.04.2000 158.60 UBS Saldovortrag CHF 3'451.50 OG GD 10/1/9b 08.11.2000 260.00 UBS Saldovortrag CHF 2'662.10 OG GD 10/1/9b 15.11.2000 249.00 UBS Handschriftlicher Vermerk "retour v Globus" OG GD 10/1/9b 04.05.2001 1'500.00 BLKB Saldovortrag CHF 11'725.75 OG GD 10/1/3b 01.07.2002 590.00 UBS Saldovortrag CHF 15'254.25 OG GD 10/1/11b 30.08.2002 200.00 BLKB Saldovortrag CHF 17'331.90, gleichentags Auszahlung von CHF 17'513.30 OG GD 10/1/4b 04.03.2003 430.50 BLKB Saldovortrag CHF 1'298.35 OG GD 10/1/5b 03.06.2003 950.00 UBS Saldovortrag CHF 14'946.20 OG GD 10/1/12b 03.07.2003 480.00 UBS Saldovortrag CHF 16'021.30 OG GD 10/1/12b

Seite 13/44 28.07.2003 2'000.00 BLKB Saldovortrag CHF 74'640.90, anschliessend Belastung von CHF 76'000.00 OG GD 10/1/5b 13.01.2004 200.00 UBS Saldovortrag CHF 5'054.55 OG GD 10/1/13b 18.05.2004 300.00 UBS Saldovortrag CHF 10'609.45 OG GD 10/1/13b An der Berufungsverhandlung konnte sich die Privatklägerin nicht konkret zu diesen Bargeldeinzahlungen äussern. Sie erklärte, dass es sich um Bargeld-Geschenke ihrer Grossmutter zu Weihnachten oder zum Geburtstag handeln könnte. Sie konnte auch nicht sagen, ob sie die Einzahlungen gemacht hatte (OG GD 27 S. 26 Ziff. 36). Auf die Frage zur Bargeldeinzahlung vom 5. April 2000 von CHF 260.00, welche aufgrund der Kontosaldis darauf hindeute, dass sie von jemandem Bargeld erhalten habe, um die Minussaldi auszugleichen, erklärte sie, dass sie auf keinen Fall von ihm [dem Beschuldigten] Geld erhalten habe. Sie sagte weiter aus, dass Geschenke und Weihnachtsbatzen auf das UBS-Konto einbezahlt worden seien, welches ihr privates Konto gewesen sei. Sie bestätigte, dass auch ihre Mutter die Einzahlungen getätigt haben könnte und dass sie allenfalls ihrer Mutter Schenkungen zum Einzahlen gegeben habe (OG GD 27 S. 26 Ziff. 37).

E. 2.9

Als einzige Transaktion zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten ist in den Kontoauszügen die Überweisung der Privatklägerin an den Beschuldigten vom 13. November 2002 im Betrag von CHF 460.00 ersichtlich (OG GD 10/1/11b). Die Privatklägerin konnte sich dazu nicht äussern (OG GD 27 S. 31 Ziff. 56). Auch der Beschuldigte erinnerte sich nicht mehr konkret, vermutete aber einen Zusammenhang mit einer verspäteten Mietzinszahlung (OG GD 27 S. 39 Ziff. 26). 3. Auf die Aussagen des Zeugen H. _____ sowie die weiteren Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Beweiswürdigung eingegangen. IV. Beweiswürdigung 1. Für die allgemeinen Ausführungen zur Beweiswürdigung wird auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (OG GD 1 E. I.4.2-4.4). 2. Wie die Vorinstanz korrekt festhält, ist erstellt und unstrittig, dass der Beschuldigte das Dokument "Darlehensschuld" beim Kantonsgericht des Kantons Zug im Zivilverfahren EV 2015 226 in Sachen D. _____ gegen B. _____ betreffend Forderung am 9. Dezember 2015 in Kopie und am 20. April 2016 im Original durch seinen Rechtsvertreter einreichen liess (OG GD 1 E. II.4.1). 3. Gemäss dem Gutachten vom 27. November 2019 des Forensischen Instituts Zürich stammt die fragliche Unterschrift auf dem Dokument "Darlehensschuld" mit starker Wahrscheinlichkeit von der Privatklägerin (D 4/60 S. 12). Die Beurteilung, dass die

Seite 14/44 Ergebnisse stark für eine Hypothese im Vergleich zur jeweiligen Alternative sprechen, bedeutet eine hohe Sicherheit bzw. geringe Ungewissheit. Die Befunde sind mit der Hypothese vereinbar und gleichzeitig unter der Alternativhypothese wenig plausibel. Der Beweiswert ist stark (D 4/60 S. 5). Die Beurteilung als starke Wahrscheinlichkeit liegt im Mittelfeld der Skala. Mit der Vorinstanz ist zu erkennen, dass keine triftigen Gründe für ein Abweichen von diesen gutachterlichen Schlussfolgerungen ersichtlich sind. Im Einklang mit den Parteien ist auf das Gutachten abzustellen (OG GD 1 E. II.4.2). Folglich ist davon auszugehen, dass die fragliche Unterschrift von der Privatklägerin stammt und der Beschuldigte diese nicht nachgemacht hat. Daher bleibt nachfolgend der Vorwurf der Blankettfälschung zu prüfen.

E. 3

Am 20. Mai 2021 fällte die Vorinstanz ihr Urteil und versandte es im Dispositiv (SE GD 9/1). Dieser Urteilsspruch wurde den Parteien am 21. Mai 2021 zugestellt (SE GD 9/1/1-3). Mit Schreiben vom 27. Mai 2021 meldete die Verteidigung fristgerecht bei der Vorinstanz Berufung an (SE GD 4/5).

E. 3.1

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt oder die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist. Sie hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 1 und 2 StPO). Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (OG GD 1 E. IV.3.1).

E. 3.2

B. _____ hat sich als Privatklägerin im Strafpunkt konstituiert. Ab dem 11. Oktober 2015 wurde sie durch Rechtsanwalt lic.iur. R. _____ und seit dem 28. Februar 2021 wird

sie durch Rechtsanwältin M^{Law} C. _____ vertreten.

E. 3.3

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die Privatklägerin vollumfänglich obsiegt hat und ihre Rechtsvertretung im Strafverfahren notwendig war. Es wird auf die Begründung im vor- instanzlichen Urteil verwiesen (OG GD 1 E. IV.3.2.1-3.2.2).

E. 3.3.1

Die Vorinstanz stellte eine leichte Verletzung des Beschleunigungsgebots fest und reduzierte die Strafe um 10 % (OG GD 1 E. III.3.3). Namentlich sind zwischen der letzten polizeilichen Einvernahme vom 15. Mai 2016 und der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. Februar 2017 (abgesehen von einer Aktenedition vom 15. Juni 2016) ca. neun Monate, zwischen den Akteneditionen vom 28. Mai 2018 und 20. März 2019 ca. zehn Monate, zwischen den beiden staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 11. Februar 2020 und 24. Juni 2020 ca. vier Monate sowie zwischen Letzterer und der Anklageerhebung vom 8. Oktober 2020 wiederum ca. vier Monate verstrichen. Die Gesamtdauer von der Strafklage bis zur Anklageerhebung dauerte rund fünf Jahre (Strafklage vom 19. Oktober 2015, Anklageerhebung vom 8. Oktober 2020). Auch unter Berücksichtigung des

Seite 39/44 Ausstandsverfahrens (D 9), des Beschwerdeverfahrens gegen die Einstellungsverfügung (D 10) und der Einholung eines Schriftgutachtens erscheint die Untersuchungsdauer als lang.

E. 3.3.2

Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1). Soweit das Verfahren aus Gründen der Arbeitslast und wegen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten zu unumgänglichen Verfahrensunterbrüchen führt, ist dies für sich allein nicht zu beanstanden, solange der Stillstand nicht als stossend erscheint. Das Beschleunigungsgebot ist nur verletzt, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Dafür genügt es nicht schon, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können (Urteil BGer 6B_942/2019 vom 2. Oktober 2020 E. 1.2.1). Eine krasse Zeitlücke wird von der Rechtsprechung für das Untersuchungsverfahren bei einer Untätigkeit von 13 oder 14 Monaten bejaht (BGE 124 I 139 E. 2c, Urteil BGer 6B_105/2007 vom 2. November 2007 E. 3.3). Bei der Frage nach der sachgerechten Folge der Verletzung des Beschleunigungsgebots ist zu berücksichtigen, wie schwer die beschuldigte Person durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, wie gravierend die ihr vorgeworfenen Taten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn das Beschleunigungsgebot nicht verletzt worden wäre. Rechnung zu tragen ist auch den Interessen der Geschädigten und der Komplexität des Falls. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, wer die Verfahrensverzögerung zu vertreten hat (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1).

E. 3.3.3

In der Gesamtbetrachtung ist aufgrund der Gesamtdauer und den doch langen Zeitlücken zwischen den Verfahrenshandlungen der Vorinstanz zuzustimmen und eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu bejahen. Bei den Folgen ist zu berücksichtigen, dass die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten nicht besonders gravierend sind. Auch die auszusprechende bedingte Geldstrafe führte nicht zu einer hohen Belastung des Beschuldigten. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass das Einbürgerungsverfahren des Beschuldigten wegen des laufenden Strafverfahrens zurückgestellt worden ist (SE GD 8/1 S. 4 Ziff. 5). Weiter war der Fall in der Untersuchungsführung nicht sonderlich komplex. Die Strafe ist daher – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – um weitere 10 % zu reduzieren.

E. 3.4

Für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Hauptverfahren machte die Privatklägerin einen Aufwand von CHF 23'180.85 (79.82 Std. à CHF 250.00 bis CHF 300.00 zzgl. Auslagen und MWST [SE GD 5/4]) geltend. Die Vorinstanz hielt fest, dass die Aufwendungen im Zusammenhang mit den Verfahren betreffend Ausstand und Einstellung nicht im vorliegenden Verfahren zu entschädigen und der Aufwand im Zusammenhang mit den Positionen "Rechtsschutzversicherung" sowie "rechtliche Abklärungen einer allfälligen Staatshaftung" nicht als notwendig zu qualifizieren sind. Da überdies nur ein Stundenansatz von CHF 220.00 entschädigt wird, verpflichtete die Vorinstanz den Beschuldigten, die Privatklägerin für ihre anwaltlichen Aufwendungen mit CHF 16'629.86 zu entschädigen. Im darüber hinausgehenden Betrag wies sie ihr Entschädigungsantrag ab. Die Privatklägerin hat weder eine selbständige Berufung noch eine Anschlussberufung erhoben, sondern beantragte im Berufungsverfahren lediglich sämtliche angefochtenen Punkte des vorinstanzlichen Urteils zu bestätigen (OG GD 27/7 S. 2). Somit beantragte sie keine höhere Entschädigung für das Vorverfahren und das vorinstanzliche Hauptverfahren als ihr die Vorinstanz zugesprochen hat. Den Erwägungen der Vorinstanz ist zuzustimmen und der Beschuldigte – in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils – zu verpflichten, die Privatklägerin für ihre anwaltlichen Aufwendungen im Vorverfahren und im vorinstanzlichen Hauptverfahren mit CHF 16'629.86 (inkl. MWST) zu entschädigen und im Übrigen ist der Antrag der Privatklägerin auf Entschädigung abzuweisen.

E. 3.5

Für das Berufungsverfahren machte die Privatklägerin eine Entschädigung von CHF 6'262.25 (inkl. MWST) geltend (OG GD 27/7/2). Der geltend gemachte Aufwand ist angesichts des

Seite 42/44 Umfangs und der Schwierigkeit des Falles angemessen. Der angewendete Stundenansatz beträgt CHF 220.00. Der Beschuldigte ist folglich zu verpflichten, die Privatklägerin für ihren Aufwand im Berufungsverfahren mit CHF 6'262.25 (inkl. MWST) zu entschädigen. 4. Die Staatsanwaltschaft hat von der Privatklägerin einen Kostenvorschuss von insgesamt CHF 11'300.00 für das Urkundengutachten erhoben, welchen die Privatklägerin am 4. Mai und 21. Juni 2018 einbezahlt hat (SE GD 1/1 S. 4, D 4/5, 4/9, 4/14, 4/37). Die effektiven Kosten für dieses Gutachten beliefen sich auf CHF 2'810.00. Zudem wurden Gebühren und Auslagen für das Urkundengutachten dem Kostenvorschuss belastet (SE GD 1/1/2). Die Vorinstanz hat diese Kosten dem Beschuldigten auferlegt und die Gerichtskasse angewiesen, der Privatklägerin den Kostenvorschuss von CHF 11'300.00 zurückzuerstatten. In ihrer Begründung vertrat die

Vorinstanz die Ansicht, dass kein Kostenvorschuss hätte verlangt werden dürfen. Es wird dazu auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen (OG GD 1 E. IV.4). Diese Frage ist im vorliegenden Verfahren nicht relevant und kann folglich offenbleiben. Denn die Gutachtenskosten können dem Beschuldigten unabhängig von der Zulässigkeit des Kostenvorschusses gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO auferlegt werden. Die Erhebung eines Kostenvorschusses bedeutet nicht, dass die Privatklägerin die Kosten am Ende auch tatsächlich zu tragen hat. Der Kostenvorschuss dient nur dazu, das Kostenrisiko des Staates abzudecken, für die Fälle in den gemäss Art. 427 StPO der Privatklägerschaft Verfahrenskosten auferlegt werden können (Landshut/Bosshard, in: Donatsch et. al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 313 StPO N 13). Da der Beschuldigte verurteilt wird und somit die Verfahrenskosten zu tragen hat, sind ihm auch die Gutachtenskosten aufzuerlegen und der Privatklägerin der Kostenvorschuss von CHF 11'300.00 zurückzuerstatten. VIII. Aktenverbleib / Erkennungsdienstliche Daten 1. Die Staatsanwaltschaft hat für die Erstellung des Handschriftengutachtens zahlreiche Unterlagen im Original ediert (D 4/60). Da die edierten Originalunterlagen nicht mehr benötigt werden, sind sie nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist/Erledigung allfälliger Rechtsmittel den Berechtigten gemäss Art. 103 Abs. 2 StPO zurückzugeben. 2. Von der Privatklägerin wurden eine DNA-Probe (Ordner 4) und die Fingerabücke abgenommen (D 4/25). Diese erkennungsdienstlichen Daten sind nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist/Erledigung allfälliger Rechtsmittel zu vernichten (Art. 261 Abs. 3 StPO).

Seite 43/44 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil der Einzelrichterin am Strafgericht des Kantons Zug vom

E. 3.6

Der Beschuldigte wird hiermit auf Art. 46 StGB hingewiesen. Begeht er während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten warnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB). VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.

E. 4

Die Verfahrenskosten betragen CHF 8'282.00 Untersuchungskosten CHF 2'000.00 Entscheidgebühr CHF 270.00 Auslagen CHF 10'552.00 Total und werden dem Beschuldigten auferlegt.

Seite 3/44

E. 4.1

einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 170.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs für eine Probezeit von zwei Jahren;

E. 4.2

einer Busse von CHF 800.00, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen. 5. Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen gesamthaft CHF 10'552.00 und werden – in Bestätigung der Kostenregelung der Vorinstanz – vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt. 6. Der

Beschuldigte wird für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner erbetenen Verteidigung im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren – in Bestätigung des Entscheids der Vorinstanz – nicht entschädigt. 7. Der Beschuldigte wird – in Bestätigung des Entscheids der Vorinstanz – verpflichtet, die Privatklägerin B. _____ für ihre notwendigen Aufwendungen im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren mit CHF 16'629.86 (inkl. MWST) zu entschädigen. Im Übrigen wird der Antrag der Privatklägerin, den Beschuldigten zu verpflichten, sie für ihre prozessualen Aufwendungen im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren zu entschädigen, abgewiesen. 8. Die Kosten dieses Verfahrens betragen CHF 4'000.00 Entscheidgebühr CHF 160.00 Auslagen CHF 4'160.00 Total und werden dem Beschuldigten auferlegt. 9. Der Beschuldigte wird für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner erbetenen Verteidigung im Berufungsverfahren nicht entschädigt.

Seite 44/44 10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, die Privatklägerin B. _____ für ihre notwendigen Aufwendungen im Berufungsverfahren mit CHF 6'262.25 (inkl. MWST) zu entschädigen. 11. Die Gerichtskasse wird angewiesen, der Privatklägerin B. _____ den per 4. Mai bzw. 21. Juni 2018 auf das Fallkonto 1A 2018 593 einbezahlten Kostenvorschuss von total CHF 11'300.00 zurückzuerstatten. 12. Die edierten Originalunterlagen (Ordner 4) werden nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel den Berechtigten gegen Unterschrift zurückgegeben und die DNA-Probe sowie das Fingerabdruckblatt der Privatklägerin vernichtet. 13. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 14. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwalt lic.iur. A. _____ - erbetene Verteidigung, Rechtsanwältin lic.iur. G. _____ - Rechtsvertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin MLaw C. _____ - Strafgericht des Kantons Zug, Einzelrichterin - Gerichtskasse des Kantons Zug (nur im Dispositiv) - Amt für Migration des Kantons Zug (gemäss Art. 82 Abs. 1 VZAE und § 7 Abs. 1 EG AuG) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung lic.iur. M. Siegwart MLaw F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am

E. 4.3

Schliesslich haben beiden Parteien aufgrund des hängigen Zivilverfahrens ein erhebliches Interesse am Ausgang des vorliegenden Strafverfahrens. Da der Beschuldigte das Dokument "Darlehensschuld" bereits mit seinem Schlichtungsgesuch vom 20. Juli 2015 zum Nachweis seines Zivilanspruchs eingereicht hatte und sich die Privatklägerin bereits seit diesem Datum gegen dessen Inhalt zur Wehr setzen musste, bestand schon seit der Eröffnung der Strafuntersuchung bzw. der Strafklage vom 19. Oktober 2015 eine entsprechende Interessenlage. Dass ein Strafurteil für das Zivilgericht grundsätzlich unverbindlich ist (Art. 53 OR), vermag daran – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – nichts zu ändern, zumal die Sistierung des Zivilverfahrens gerade damit begründet wurde, dass die Ergebnisse der von der Staatsanwaltschaft zur Echtheit des Dokuments

"Darlehensschuld" abgenommenen Beweise – mithin auch die Einvernahmen – entscheidend seien (SE GD 6/2/1). Hinzu kommt mit der Vorinstanz (OG GD 1 E. II.4.3 dritter Absatz), dass der Beschuldigte und die Privatklägerin gemäss ihren insofern übereinstimmenden Aussagen im Zeitraum 1998 bis 2004/2005 (Beschuldigter) bzw. 2005 (Privatklägerin) ein Paar waren und sich angesichts des am 26. September 2007 erledigten Gerichtsverfahrens betreffend den "Vertrag Diplomarbeit" vom 29. Februar 2004 offensichtlich zerstritten hatten. Somit erscheinen beide Parteien nicht als uneingeschränkt glaubwürdig. Es ist hier in Erinnerung zu rufen, dass der allgemeinen bzw. persönlichen Glaubwürdigkeit der einvernommenen Person gegenüber der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben jedoch eine vergleichsweise untergeordnete Rolle zukommt (vgl. OG GD 1 E. I. 4.3.2 m.H.). 5. Allgemeine Glaubhaftigkeit der Aussagen der Parteien

E. 5

Der Beschuldigte wird für die Aufwendungen in Zusammenhang mit seiner erbetenen Verteidigung nicht entschädigt.

E. 5.1.1

Die Privatklägerin hat stets klar ausgesagt, das Dokument "Darlehensschuld" nicht unterzeichnet zu haben und vom Beschuldigten finanziell nicht unterstützt worden zu sein (D 1/3 Ziff. 10, 13-16; D 1/5 Ziff. 12-14, 39; D 1/6 Ziff. 13-14; OG GD 27 S. 22-23 Ziff. 20-26, S. 28-29 Ziff. 45, S. 31). Dies bildet jedoch kein eigentliches Glaubhaftigkeitskriterium, da es sich um "einfache" Aussagen handelte und durch ihre Position bedingt waren. Gegen die generelle Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin bringt die Verteidigung im Wesentlichen zwei Punkte vor. Erstens zeige das Aussageverhalten der Privatklägerin, dass sie ihre Aussagen stets dem aktuellen Untersuchungsergebnis angepasst habe. Die

Seite 16/44 Privatklägerin habe mindestens drei, wenn nicht sogar vier, mögliche Versionen geliefert, wie es zur Unterschrift auf der Schuldanererkennung gekommen sein soll (OG GD 27/6 Rz. 8-11). Im Kern geht es darum, dass die Privatklägerin die dem Beschuldigten überlassenen Blankounterschriften und damit die Blankettfälschung erst nach Vorliegen des Gutachtens (ausdrücklich) im Verfahren vorgebracht hat. Zusätzlich sei der Zeitpunkt ihrer Erinnerung an die Blankounterschriften höchst kontrovers (OG GD 27/6 Rz. 11). Zweitens habe die Privatklägerin stets und von Beginn an bewusste Seitenhiebe gegen den Beschuldigten platziert, was als Lügensignal zu werten sei. So habe die Privatklägerin bereits in der Strafanzeige ausgeführt, dass der Beschuldigte ein Cambridge Certificate gefälscht und anschliessend verwendet habe (OG GD 27/6 Rz. 18 f.). Die Rechtsvertreterin der Privatklägerin verneinte hingegen die stetige Anpassung der Aussagen an das aktuelle Untersuchungsergebnis. Die Privatklägerin habe von Beginn an die Blankettfälschung als Möglichkeit erachtet (OG GD 27 S. 50 Ziff. 12).

E. 5.1.2

In der Strafklage vom 19. Oktober 2015 ging die Privatklägerin davon aus, dass es sich bei der massgeblichen Unterschrift um eine Kopie oder Nachbildung ihrer eigenen Unterschrift handle, wobei sie angab nicht zu wissen, wie der Beschuldigte das Dokument "Darlehensschuld" hergestellt habe (D 1/2 S. 4). In der polizeilichen Einvernahme vom 28. April 2016 erklärte sie, es sei durchaus möglich, dass der Beschuldigte während ihrer gemeinsamen Zeit ihre Unterschrift gesehen oder über ihre auf einem Dokument aufgeführte Unterschrift verfügt habe (D 1/3 Ziff. 19). Am 9. Februar 2017 sagte sie aus, es

nähme sie Wunder, wie der Beschuldigte das Dokument "Darlehensschuld" gefälscht habe. Es sei ihm leicht möglich gewesen, zu Vergleichsunterschriften von ihr zu kommen. Möglicherweise habe er den Text auf ein leeres Blatt geschrieben, auf welchem sie ihre Unterschrift versucht habe. Es gebe technisch mehrere Möglichkeiten, Unterschriften zu kopieren (D 1/5 Ziff. 12 und 13). Gemäss ihren Aussagen anlässlich der Befragung vom 11. Februar 2020 habe der Beschuldigte vermutlich eine Blankounterschrift verwendet. Ihr sei schon ziemlich am Anfang dieses Verfahrens, etwa im Jahr 2015, eingefallen, dass sie ihm im April 2005 im Hinblick auf die Fertigstellung seiner Rekurse mehrere Blätter mit ihrer Blankounterschrift gegeben habe (D 1/6 Ziff. 7 ff.). Schliesslich erklärte sie am 24. Juni 2020, ihr sei, als sie den "Entwurf FRC" im Juni 2018 auf ihrem Computer gefunden habe, wieder in den Sinn gekommen, weshalb und wofür sie dem Beschuldigten Blankounterschriften gegeben habe, sie habe schon zuvor darüber nachgedacht und den Entwurf dann ihrem Rechtsvertreter geschickt (D 1/7 Ziff. 9).

E. 5.1.3

Mit der Vorinstanz (OG GD 1 E. II.4.4.1) ist es nachvollziehbar, dass die Privatklägerin anfänglich davon ausging, der Beschuldigte habe die fragliche Unterschrift gefälscht, d.h. kopiert bzw. nachgebildet, da dies die naheliegendste Variante der Urkundenfälschung i.e.S. ist. Zutreffend ist, dass die Privatklägerin in der Strafklage und in ihren Aussagen vor der Erstellung des Gutachtens vom 27. November 2019 eine Blankettfälschung nicht explizit ausgeschlossen (sie wisse nicht bzw. es nähme sie Wunder, wie er das Dokument "Darlehensschuld" gefälscht habe) bzw. in Erwägung gezogen hat (er habe den Text möglicherweise auf ein leeres Blatt geschrieben, auf welchem sie ihre Unterschrift versucht habe). Der Vorinstanz und der Verteidigung ist zwar zuzustimmen, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Privatklägerin damals davon ausgegangen ist, auf einem Blatt Papier nur gerade eine Unterschrift "versucht" zu haben, geht es dabei in der Regel – wie die Vorinstanz korrekt ausführt – darum, beispielsweise einen neuen Stift oder Aspekte in der Ausführung der Unterschrift auszuprobieren, wofür in der Regel auf demselben Papier

Seite 17/44 mehrere "Versuche" durchgeführt werden (OG GD 1 E. II.4.4.1; SE GD 8/4 Ziff. 24 f., 8/1 S. 4 Ziff. 13; OG GD 27/6 Rz. 9). Allein aus diesem nicht ganz stimmigen Erklärungsversuch auf die generell fehlende Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin zu schliessen, geht allerdings zu weit. Auch dass die Privatklägerin im Verlaufe des Verfahrens mehrere Erklärungsversionen für die Fälschung geliefert hat, spricht nicht gegen ihre generelle Glaubhaftigkeit. Denn es war vor Vorliegen des Gutachtens nicht ausgeschlossen, dass es sich statt um eine Blankettfälschung um eine Urkundenfälschung i.e.S. handelt.

E. 5.1.4

Zum von der Verteidigung vorgebrachten unklaren Zeitpunkt der Erinnerung an die Blankounterschriften äusserte sich auch die Vorinstanz. Nach ihrer Auffassung hat sich die Privatklägerin in Kenntnis des Gutachtens widersprüchlich zum Zeitpunkt ihrer Erinnerung an die Blankounterschriften im Zusammenhang mit dem "Rekurs FRC" geäussert ("ziemlich am Anfang dieses Verfahrens, etwa im Jahr 2015" vs. "im Juni 2018"; OG GD 1 E. II. 4.4.1). In der Einvernahme vom 11. Februar 2020 sagte sie auf die Ergänzungsfrage des Verteidigers, seit wann sie genau wisse, wie es zu diesen Blankounterschriften gekommen sei, Folgendes aus (D 1/6 Ziff. 23): "Ich kann es jetzt grad so nicht beantworten.

Ich habe mir überlegt, wie er diesen angeblichen Darlehensvertrag fälschen konnte, irgendwann ist mir eingefallen, dass ich ihm Blankounterschriften für die Rekurse zur Verfügung gestellt hatte, was ich dann auch Rechtsanwalt R. _____ mitgeteilt habe." Auf die Nachfrage, ob sie dies zeitlich nicht ein wenig eingrenzen könne, erklärte sie, dies sei schon ziemlich am Anfang dieses Prozesses gewesen, ca. im Jahr 2015, als er mit dieser Geschichte gekommen sei (D 1/6 Ziff. 24). Am 24. Juni 2020 erklärte die Privatklägerin, sie habe schon vor Juni 2018 (Zeitpunkt in dem sie das Dokument "Entwurf FRC" fand) über die Blankounterschriften, welche sie dem Beschuldigten gegeben habe, nachgedacht. Sie habe damals aber nicht mehr gewusst, weshalb und wofür sie ihm diese Blankounterschriften gegeben habe. Erst im Juni 2018 als sie dieses Dokument auf ihrem PC gefunden habe, sei ihr dies wieder in den Sinn gekommen (D 1/7 Ziff. 9). An der Berufungsverhandlung erklärte die Privatklägerin auf die Frage, wann sie sich an die dem Beschuldigten überlassenen Blankounterschriften erinnert habe, sie habe natürlich schon am Anfang des Verfahrens überlegt, wie er das Dokument gefälscht habe. Sie hätte irgendwie im Kopf gehabt, dass sie ihm schätzungsweise drei Blankounterschriften gegeben habe. Sie habe aber nicht mehr gewusst weshalb und sei sich deshalb auch unsicher gewesen. Sie habe sich gefragt, ob das stimme oder sie es nur geträumt habe. Aus diesem Grund habe sie im 2015 nicht schon wirklich etwas gesagt. Erst als sie im Juli 2018 auf ihrem Computer die Rekurse entdeckt habe, sei es ihr wieder klar gewesen, dass sie es nicht geträumt habe (OG GD 27 S. 23 Ziff. 27).

E. 5.1.5

Die Aussagen der Privatklägerin im Vorverfahren waren in der Tat bezüglich des Zeitpunkts, in dem sie sich an die Blankounterschriften erinnert hat, nicht ganz klar. Ein eigentlicher Widerspruch besteht allerdings – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – nicht. Denn an der Einvernahme vom 24. Juni 2020 erklärte die Privatklägerin, sie habe schon vor Juni 2018 über die Blankounterschriften nachgedacht. Wann dies genau gewesen ist, hat sie nicht ausgeführt, und es wurde auch nicht entsprechend nachgefragt. Ihre Aussage vom 11. Februar 2020, wonach sie schon im Jahr 2015 darüber nachgedacht habe, steht damit nicht

Seite 18/44 im Widerspruch, war dieser Zeitpunkt doch vor Juni 2018. Mit ihren Aussagen an der Berufungsverhandlung, welche mit jenen im Vorverfahren im Kern übereinstimmen, konnte sie diese Unklarheit zudem nachvollziehbar und glaubhaft aufklären. Ihre Schilderungen, wonach sie im Kopf gehabt habe, dem Beschuldigten Blankounterschriften gegeben zu haben, aber nicht mehr gewusst habe, wozu, sind nachvollziehbar, da man sich nach zehn Jahren nicht mehr an jedes Detail erinnern kann. Auch verständlich ist, dass sie die Blankounterschriften aufgrund ihrer unklaren Erinnerung nicht schon damals erwähnt hatte. Hätte sie pauschal behauptet, dem Beschuldigten Blankounterschriften gegeben zu haben, ohne sich zum Grund dafür zu äussern, wären ihre Aussagen als unglaubhaft betrachtet worden. Auf jeden Fall steht fest – und dies ist zentral –, dass sie am 21. Juni 2018 ihrem damaligen Rechtsvertreter das Dokument "Entwurf FRC" gesandt und ihm mitgeteilt hat, dass sie dem Beschuldigten mehrere Blätter mit Blankounterschriften zur Verfügung gestellt gehabt habe (D 5/30/1). Wie die Vorinstanz korrekt schlussfolgert (OG GD 1 E. II.4.4.1), kann sich die Behauptung der Blankettfälschung deshalb nicht am Ergebnis des Gutachtens ausgerichtet haben, da jenes erst am 27. November 2019 erstattet worden ist (D 4/60). Weshalb ihr damaliger Rechtsvertreter die Blankettfälschung nicht schon damals vorgebracht und den "Entwurf FRC" eingereicht hat, konnte sich die

Privatklägerin nicht erklären. Sie habe darauf vertraut, dass ihr Rechtsvertreter die Sache im Griff habe (D 1/7 Ziff. 11). Auch die aktuelle Rechtsvertreterin der Privatklägerin wusste nicht, weshalb der Entwurf nicht umgehend eingereicht worden ist (OG GD 27 S. 31). An der Berufungsverhandlung erklärte die Privatklägerin zudem, gar nicht gewusst zu haben, dass ihr Rechtsvertreter den Entwurf nicht eingereicht hatte (OG GD 27 S. 24 Ziff. 30). Auch hier geht es zu weit, damit ihre generelle Glaubhaftigkeit in Frage zu stellen. Denn entscheidend ist, dass die "Theorie" der Blankettfälschung nicht am Ergebnis des Gutachtens ausgerichtet worden ist.

E. 5.1.6

Die Verteidigung brachte weiter vor, es sei ein Lügenindiz, dass sich die Privatklägerin an der Berufungsverhandlung plötzlich habe erinnern können, genau drei Dokumente blanko unterzeichnet zu haben, und dies einmal oben, einmal in der Mitte und einmal unten. Ihr Erinnerungsvermögen nehme im Laufe der Jahre offenbar zu (OG GD 27 S. 47 Ziff. 3). Wie die Rechtsvertreterin der Privatklägerin zutreffend entgegnete (OG GD 27 S. 51), hat die Privatklägerin nie konkret erklärt, dem Beschuldigten drei Blätter mit Blankounterschriften gegeben zu haben und die Unterschrift einmal oben, einmal in der Mitte und einmal unten angebracht zu haben. Sie schätzte lediglich, dass sie ihm drei Blankounterschriften gegeben habe, konnte aber keine genauen Angaben machen (OG GD 27 S. 23 Ziff. 27, S. 24 Ziff. 29). Auch wo sie die Unterschriften positioniert hatte, konnte sie nicht mehr sagen. Sie erklärte lediglich, dass sie die Unterschriften auf unterschiedlichen Positionen angebracht habe und logischerweise hätte dies einmal oben, in der Mitte und unten sein müssen (OG GD 27 S. 24 Ziff. 29). Ein zunehmendes Erinnerungsvermögen, wie es die Verteidigung bezeichnete, liegt somit nicht vor. Zudem ist es nachvollziehbar und plausibel, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten Blankounterschriften auf verschiedenen Höhen gegeben habe, da der definitive Text des Rekurses noch nicht feststand. Auch stimmen ihre Ausführungen an der Berufungsverhandlung mit ihren bisherigen Aussagen überein. Bereits anlässlich der Einvernahme vom 11. Februar 2020 hatte sie erklärt, der Beschuldigte habe von ihr mehrere Blätter mit ihrer Blankounterschrift auf verschiedenen Höhen erhalten (D 1/6 Ziff. 8).

E. 5.1.7

Auch der Umstand, dass die Privatklägerin vorgebracht hat, der Beschuldigte habe ein Cambridge Certificate gefälscht und verwendet, spricht nicht gegen die Glaubhaftigkeit ihrer

Seite 19/44 Aussagen. Diese Information diene vielmehr der Verdeutlichung ihres Fälschungsvorwurfs bezüglich des Dokuments "Darlehensschuld" als den Beschuldigten "mit Dreck zu bewerfen", wie es die Verteidigung nannte (OG GD 27/6 Rz. 18). Auch ihre Erklärungsversuche anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. April 2016, warum der Beschuldigte nach Jahren ohne Kontakt plötzlich einen gefälschten Darlehensvertrag einreichen sollte (D 1/3 Ziff. 18), können – entgegen der Verteidigung – nicht als bewusste Seitenhiebe und damit als Lügensignal gewertet werden. Bereits die Vorinstanz kam zum zutreffenden Schluss, dass die Erklärungsversuche der Privatklägerin nicht gegen die Glaubhaftigkeit ihrer sonstigen Aussagen sprechen (OG GD 1 E. II.4.4.1). Zudem lässt sich das Vorbringen des Dokuments "Darlehensschuld" nach jahrlanger "Funkstille" damit erklären, dass der Beschuldigte das Dokument angeblich nicht mehr aufgefunden hat (OG GD 27 S. 45 Ziff. 45).

E. 5.1.8

Zusammenfassend sind die Aussagen der Privatklägerin allgemein als glaubhaft zu beurteilen.

E. 5.2.1

Der Beschuldigte hat konsequent erklärt, dass die Privatklägerin das Dokument "Darlehensschuld" unterzeichnet habe und somit zunächst implizit und alsdann auch explizit bestritten, es unter Verwendung einer Blankounterschrift selbst erstellt zu haben (D 1/4 Ziff. 12, 15, 26; D 1/7 Ziff. 16, 24, 31-32; OG GD 27 S. 37 Ziff. 19, S. 42 Ziff. 35). Der Beschuldigte bestritt auch, von der Privatklägerin Blankounterschriften erhalten zu haben (D 1/7 Ziff. 16). Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (OG GD 1 E. II.4.4.2), stellt auch dies kein eigentliches Glaubhaftigkeitskriterium dar. Denn dies war durch die eingereichte Zivilklage bedingt. Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten brachte die Rechtsvertreterin der Privatklägerin vor, der Beschuldigte habe sich in seiner Einvernahme nicht erinnert, dass die angebliche Unterzeichnung des Dokuments "Darlehensschuld" und seine Prüfung am gleichen Tag stattgefunden hätten. Erst auf ihre Nachfrage hin, habe er dies für möglich erachtet. Es sei unglaublich, dass er den Konnex zwischen der Unterzeichnung und der Prüfung, gegen die er Rekurs eingelegt habe, nicht habe machen können, da es sich immerhin um zwei aussergewöhnliche Ereignisse gehandelt habe (OG GD 27 S. 51). Für die Verteidigung ist es hingegen angesichts der verstrichenen Zeit glaubhaft, dass dem Beschuldigten der zeitliche Konnex nicht mehr bekannt war (OG GD 27/6 Rz. 27).

E. 5.2.2

In seiner polizeilichen Einvernahme vom 15. Juni 2016 gab der Beschuldigte an, dass die Unterzeichnung eventuell am 1. März 2005 am frühen Nachmittag gewesen sei. An ein besonderes Ereignis an diesem Tag erinnerte er sich nicht. Er konnte sich hingegen noch daran erinnern, dass er und die Privatklägerin nach der Unterzeichnung noch kurz miteinander gesprochen hätten, bevor diese die Wohnung verlassen habe (D 1/4 Ziff. 28-30). Anlässlich der Einvernahme vom 24. Juni 2020 erinnerte er sich ebenfalls nicht an spezielle Geschehnisse am Tag der Unterzeichnung. Erst auf Nachfrage und Vorhalt der Rechtsvertreterin der Privatklägerin, dass die mündliche Prüfung am 1. März 2005 stattgefunden habe, hielt er es für möglich, dass die Unterzeichnung und die Prüfung am selben Tag stattgefunden hätten. Da sie sich nicht mehr so häufig in T. _____ gesehen hätten, hätten sie auch Termine kombiniert. Die Prüfung habe eventuell 30 Minuten gedauert, sodass es zeitlich gut möglich gewesen wäre, den bereits vor Tagen vorbesprochenen Vertrag zu finalisieren und zu unterschreiben (D 1/7 Ziff. 28-32).

Seite 20/44

E. 5.2.3

Wie die Rechtsvertreterin der Privatklägerin an der Berufungsverhandlung zu Recht festhielt, ist nicht bestritten, dass die mündliche Prüfung des Beschuldigten am 1. März 2005 stattgefunden hat (OG GD 27 S. 51). Auf dem von der Privatklägerin verfassten Protokoll dieser mündlichen Prüfung, auf welches der Beschuldigte in seinem Rekurschreiben vom 11. April 2005 und seiner Rekursergänzung vom 11. Mai 2005 verweist bzw. Bezug nimmt, ist das Datum 1. März 2005 festgehalten (D 4/44/1 S. 28-35, S. 57-60). Das Dokument "Darlehensvertrag" ist ebenfalls mit dem 1. März 2005 datiert (D 1/2/1).

E. 5.2.4

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist es naheliegend, dass sich der Beschuldigte nach mehr als zehn Jahren nicht mehr an das konkrete Datum dieser Prüfung erinnern konnte (OG GD 1 E. II. 4.4.2). Entgegen der Auffassung der Verteidigung (OG GD 27/6 Rz. 27; SE GD 8/4 Ziff. 42) ist es hingegen nicht nachvollziehbar, dass er sich nicht mehr an den zeitlichen Konnex erinnern konnte, zumal er noch wusste, dass sie sich nach der Unterzeichnung noch unterhalten hatten. Dies lässt aber nicht den Schluss zu, seine Aussagen gegenüber jenen der Privatklägerin als derart unglaubhaft zu qualifizieren, dass auf diese nicht abgestellt werden kann.

E. 5.3

Zudem ist wieder mit der Vorinstanz festzuhalten, dass aufgrund der vorgenannten Sachlage in objektiver Hinsicht weder die Aussagen der Privatklägerin noch jene des Beschuldigten für sich allein zu überzeugen vermögen. Festzustellen ist indessen auch, dass die Aussagen und das Auftreten der Privatklägerin das Gericht im Rahmen einer subjektiven Wertung, d.h. aufgrund des unmittelbaren, im Rahmen der gerichtlichen Einvernahme gewonnenen persönlichen Eindrucks, mehr zu überzeugen vermochten. Andererseits kann und darf dieser persönlich Eindruck bei der Beweiswürdigung natürlich auch nicht überbewertet werden. Folglich ist anhand der übrigen Beweise und vor allem Indizien zu prüfen, ob eine rechtsgenügende richterliche Überzeugung für die eine oder andere Sachverhaltsdarstellung gewonnen werden kann. 6. Zeuge H. _____

E. 6

Der Beschuldigte wird verpflichtet, die Privatklägerin B. _____ für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren mit CHF 16'629.86 zu entschädigen. Im Übrigen wird der Antrag der Privatklägerin, den Beschuldigten zu verpflichten, sie für ihre prozessualen Aufwendungen zu entschädigen, abgewiesen.

E. 6.1

Glaubwürdigkeit Bei der Glaubwürdigkeit des Zeugen H. _____ ist zu berücksichtigen, dass er dem Beschuldigten nahesteht. Sie sind seit dem Studium Freunde, stehen im regelmässigen Kontakt und der Zeuge ist Götti der Tochter des Beschuldigten (OG GD 27 S. 4 Ziff. 7-9). Mit der Privatklägerin war der Zeuge während des Studiums ebenfalls befreundet, hat aber seit Ende des Studiums im Jahr 2004 keinen Kontakt mehr zu ihr (OG GD 27 S. 5 Ziff. 10-11). Die Glaubwürdigkeit des Zeugen ist daher aufgrund seines Näheverhältnisses zum Beschuldigten gemindert. Zudem machte er dem Gericht im Rahmen der Befragung einen teilweise recht nervösen Eindruck, was seine Glaubwürdigkeit zwar nicht per se weiter reduziert, diese aber auch nicht zu erhöhen vermag.

E. 6.2

Glaubhaftigkeit

E. 6.2.1

Nach der Kernaussage des Zeugen habe der Beschuldigte ihm anlässlich eines Ausflugs bzw. eines Wochenendes im Frühling (Februar/März) 2006, welches sie in der Ferienwohnung seiner Eltern in S. _____ verbracht hätten, erzählt, dass er [der Beschuldigte] die Privatklägerin während des Studiums finanziell unterstützt habe, er [der Zeuge] aber nicht wisse in welchem Umfang (OG GD 27 S. 9 ff. Ziff. 41-43, 49, 74, 81).

Diese Kernaussage ist als unglaubhaft zu beurteilen. Denn es ist davon auszugehen, dass Seite 21/44 der Zeuge seine (angebliche) Erinnerung aufgrund der Vorgabe des Beschuldigten erlangt hat und sich nicht selber aktiv daran erinnern konnte. Der Zeuge hatte nämlich mit dem Beschuldigten im Vorfeld der Berufungsverhandlung und seiner Befragung Kontakt (OG GD 27 S. 5 Ziff. 14, S. 8 Ziff. 33-35). Was sie während dieses Kontakts diskutiert hatten bzw. was ihn der Beschuldigte konkret gefragt hatte, konnte der Zeuge jedoch nicht auf Anhieb sagen (OG GD 27 S. 5-6 Ziff. 15-17). Anschliessend erklärte er, dass der Beschuldigte ihn gefragt habe, "kannst du dich erinnern, habe ich dir erzählt, über das Darlehen oder dass ich ihr dort Geld zur Verfügung gestellt habe. Das hat er mich so gefragt. Kannst du dich erinnern, wann habe ich dir das in der Vergangenheit schon gesagt" (OG GD 27 S. 6 Ziff. 18). Bei einer weiteren Frage bestätigte der Zeuge, der Beschuldigte habe ihm nochmals rekapituliert, er habe ihm gesagt, dass er ein Darlehen gegeben habe (OG GD 27 S. 11 Ziff. 47). Mit seinen Fragen hat der Beschuldigte dem Zeugen somit vorgegeben, dass er ihm das in der Vergangenheit gesagt habe. Zudem ist es auch nicht nachvollziehbar, dass sich der Zeuge erinnern will, der Beschuldigte habe ihm vor 16 Jahren genau an diesem Wochenende in S. _____ erzählt, er habe die Privatklägerin finanziell unterstützt bzw. ihr ein Darlehen gewährt. Denn der Zeuge konnte sich nicht genau daran erinnern, wann ihn der Beschuldigte betreffend seine Erinnerung kontaktiert hatte. Er meinte nur, dass es im Verlauf des letzten Jahres gewesen sein müsse (OG GD 27 S. 6 Ziff. 19). Offensichtlich konnte er sich auch nicht mehr korrekt daran erinnern, was ihm der Beschuldigte über seine Verurteilung erzählt hatte, da der Zeuge mehrmals ausführte, es sei im Verfahren um einen unter Druck entstandenen bzw. nicht freiwillig unterzeichneten Darlehensvertrag gegangen (OG GD 27 S. 7-8 Ziff. 28-29 und S. 17 Ziff. 80), was eindeutig nicht der Fall ist. Es ist nicht glaubhaft, dass er sich an den Inhalt eines vor 16 Jahren stattgefundenen Gesprächs so genau erinnert, aber an den Inhalt eines im letzten Jahr (frühestens nach der Urteilsfällung vom 20. Mai 2021, vgl. OG GD 27 S. 48 Ziff. 11) geführten Gesprächs nicht mehr richtig. Auch die Erklärung für seine genaue Erinnerung an den Gesprächsinhalt in S. _____, weil das Beziehungsende und die gewährte finanzielle Unterstützung eine wesentliche Neuigkeit gewesen sei und er sich deshalb daran erinnert habe (OG GD 27 S. 15 Ziff. 71), hilft hier nicht. Denn bei der Verurteilung und dem zugrundeliegenden Sachverhalt handelte es sich um mindestens eine genauso wesentliche Neuigkeit wie damals das Beziehungsende und die angeblich gewährte finanzielle Unterstützung. Auch will sich der Zeuge genau daran erinnern, dass er den Beschuldigten damals nicht gefragt habe, in welchem Umfang er die Privatklägerin finanziell unterstützt habe (OG GD 27 S. 12 Ziff. 56-57). Gleichzeitig konnte er aber nicht mehr sagen, ob ihm der Beschuldigte mitgeteilt hat, in welcher Form die finanzielle Unterstützung erfolgt sein solle (OG GD 27 S. 12-13 Ziff. 58).

E. 6.2.2

Weiter hat der Zeuge die Unterstützung für die Diplomarbeit und die finanzielle Unterstützung offensichtlich vermischt (OG GD 27 S. 15 Ziff. 72-74). Auch wenn er erklärte, der Beschuldigte habe sowohl von der Unterstützung für die Diplomarbeit als auch von einer finanziellen Unterstützung gesprochen (OG GD 27 S. 15 Ziff. 74 und S. 17-18 Ziff. 81), ist nicht auszuschliessen, dass er nur aufgrund der Vorgaben des Beschuldigten meint, sich an eine finanzielle Unterstützung zu erinnern.

E. 6.2.3

Zusammenfassend sind die Angaben des Zeugen aufgrund seiner widersprüchlichen und nicht nachvollziehbaren Aussagen, seiner augenfälligen Nervosität bei der Befragung sowie seinen teilweise zögerlichen Antworten (vgl. insbesondere OG GD 27 S. 16-17 Ziff. 79) als deutlich eingeschränkt glaubhaft zu qualifizieren.

Seite 22/44

E. 6.2.4

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Zeuge ohnehin keine verlässlichen und konkreten Angaben über das angebliche Darlehen bzw. die entsprechende finanzielle Unterstützung machen konnte. Insbesondere konnte er sich zur Art und zum Ausmass bzw. Umfang der Unterstützung nicht äussern. Er vermutete lediglich, dass es nicht nur CHF 100.00 gewesen seien, da es sonst nicht zur Sprache gekommen wäre (OG GD 27 S. 17-18 Ziff. 81). Weiter sagte er klar aus, nie konkret gesehen zu haben, dass etwas übergeben worden sei (OG GD 27 S. 13 Ziff. 60). Auch zu den finanziellen Verhältnisse der Parteien während des Studiums konnte er keine konkreten Angaben machen. Er sagte lediglich, dass sie nicht auffällig gewesen seien (OG GD 27 S. 9 Ziff. 39-40). Aufgrund dieser unspezifischen Angaben ist weder ein Beweis für die regelmässige Unterstützung der Privatklägerin von insgesamt CHF 18'000.00 und damit für die inhaltliche Wahrheit des Dokuments "Darlehensschuld" erbracht, noch bestehen irgendwelche ernsthafte Indizien hierfür. 7. Übrige Beweise und Indizien

E. 7

Die Gerichtskasse wird angewiesen, der Privatklägerin B. _____ den per 4. Mai bzw. 21. Juni 2018 auf das Fallkonto 1A 2018 593 einbezahlten Kostenvorschuss von total CHF 11'300.00 zurückzuerstatten.

E. 7.1.1

Die Privatklägerin hat ausgesagt, dem Beschuldigten Blankounterschriften gegeben zu haben, was dieser bestreitet. Nach den Aussagen der Privatklägerin sei es vorgesehen gewesen, dass sie einen Rekurs gegen eine Prüfung, an der sie Protokoll geführt hatte, mitunterzeichne und sie habe dem Beschuldigten dafür mehrere Blankounterschriften auf verschiedenen Höhen überlassen, da sie nicht mehr oft in T. _____ gewesen sei und der Beschuldigte den Rekurs noch nicht fertiggestellt gehabt habe (D 1/6 Ziff. 8; OG GD 27 S. 23-24 Ziff. 28). Der vom Beschuldigten bei der Rekurskommission der Universität T. _____ eingereichte Rekurs ("Rekurs FRC") enthält keine Unterschrift der Privatklägerin und sie ist auch nicht vorgesehen, d.h. es gibt kein entsprechendes Unterschriftenfeld (D 4/44/1 S. 28 ff.). Im Vorverfahren reichte die Privatklägerin einen Entwurf "dieses" Rekurses ("Entwurf FRC") ein, in welchem ihre Unterschrift vorgesehen war (D 1/6/2). Gemäss Vorinstanz handle es sich beim von der Privatklägerin eingereichten "Entwurf FRC" offensichtlich um einen dazumal tatsächlich verfassten Entwurf für den "Rekurs FRC" des Beschuldigten (OG GD 1 E. II.4.5.1 erster Absatz). Wie die Vorinstanz zutreffend darlegt, hat der Beschuldigte erklärt, der Privatklägerin möglicherweise Entwürfe von Rekursen zur Korrektur geschickt zu haben (D 1/7 Ziff. 17) und der "Entwurf FRC" stimmt mit dem "Rekurs FRC" im Wesentlichen überein, zumal in Letzterem sämtliche (rot markierten) Anmerkungen aus Ersterem korrigiert wurden. Einziger wesentlicher Unterschied ist das Unterschriftenfeld der Privatklägerin ("Unterschrift Protokollantin L. _____:"). Der Beschuldigte konnte sich nicht daran erinnern, auf einem Entwurf die Unterschrift der Privatklägerin vorgesehen zu haben (D 1/7 Ziff. 18).

Demgegenüber sei es nach der Aussage der Privatklägerin im Zeitpunkt des "Entwurfs FRC" geplant gewesen, dass sie mitunterzeichne. Weshalb der Beschuldigte den Rekurs schliesslich ohne ihre Unterschrift eingereicht habe, wisse sie nicht (D 1/6 Ziff. 21). Er habe zahlreiche Rekurse gemacht und nur gewollt, dass sie "einen dieser Rekurse" mitunterzeichne (D 1/6 Ziff. 8). Die Vorinstanz kam sodann zum Schluss, dass die Passage "Unterschrift Protokollantin L._____:" nicht erst im Nachhinein in den "Entwurf FRC" eingefügt worden ist. Für die entsprechende Begründung wird auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen (OG GD 1 E. II.4.5.1 dritter bis siebter Absatz).

E. 7.1.2

Da der Beschuldigte in seiner Rekursergänzung vom 11. Mai 2005 wiederholt auf das Protokoll der Privatklägerin Bezug genommen hat und insbesondere eine Echtheitserklärung

Seite 23/44 dieses Protokolls beilegte (gemäss Vermerk; diese befindet sich jedoch nicht in den Akten), ist davon auszugehen, dass die Unterschrift der Privatklägerin zu Beginn auf dem Rekurs vorgesehen war. Die Rechtsvertreterin der Privatklägerin brachte daher zu Recht vor, es wäre logisch gewesen, dass die Privatklägerin den Rekurs auch unterzeichne (OG GD 27 S. 52). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die Privatklägerin die Gründe für das Überlassen der Blankunterschriften plausibel begründet hat. Das Überlassen von Blankunterschriften ist zwar grundsätzlich fraglich, aber aufgrund des damaligen Vertrauensverhältnisses zwischen den Parteien – auch wenn ihre Beziehung in diesem Zeitpunkt nicht mehr bestanden hatte – nicht auszuschliessen, zumal die Privatklägerin den Beschuldigten auch als Protokollführerin unterstützt hatte und sie gemäss den Aussagen des Beschuldigten hätten Freunde bleiben wollen (OG GD 27 S. 38 Ziff. 22). Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (OG GD 1 E. II.4.5.1).

E. 7.1.3

Nach dem Gesagten bestehen keine Zweifel, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten Blankunterschriften überlassen hat, was zwar allein noch nicht bedeutet, dass der Beschuldigte eine dieser Blankunterschriften zur Herstellung des Dokuments "Darlehensschuld" verwendet hat, aber sehr deutlich dafür spricht.

E. 7.2

Aufgrund der formalen Aspekte des Dokuments "Darlehensschuld" erachtete es die Vorinstanz als durchaus möglich, dass die fragliche Blankunterschrift verwendet worden ist, worauf auch die Rechtsvertreterin der Privatklägerin im Berufungsverfahren nochmals hingewiesen hat (OG GD 27 S. 51-52). Den Ausführungen ist im Grundsatz zuzustimmen, weshalb auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen wird (OG GD 1 E. II.4.5.2 erster Absatz). Hervorzuheben ist, dass die Unterschrift der Privatklägerin auf dem Dokument "Darlehensschuld" auf der Links-Rechts-Achse genau neben den auf dem "Entwurf FRC" vorgesehenen Platz passt. Da die Privatklägerin ihre Blankunterschriften anhand des Entwurfs ausgerichtet haben dürfte, spricht dies dafür, dass der Beschuldigte eine solche verwendet hat. Entgegen der Vorinstanz kann aber nicht von einer dilettantischen Fälschung gesprochen werden.

E. 7.3

Nach den Aussagen des Beschuldigten hätten sie das Dokument "Darlehensschuld" gemeinsam besprochen und überarbeitet, anschliessend habe er dieses ausgedruckt und die

Privatklägerin habe es sogleich unterzeichnet (D 1/4 Ziff. 26; OG GD 27 S. 36 Ziff. 17, S. 37 Ziff. 19). Dies sei eventuell am 1. März 2005 gewesen (D 1/4 Ziff. 28) bzw. am Datum, das die Privatklägerin habe rekonstruieren können (OG GD 27 S. 37 Ziff. 19). Er habe sich nichtsdestotrotz entschieden, auch zu unterschreiben (D 1/7 Ziff. 34). Gemäss Vorinstanz haben die Parteien nach der Darstellung des Beschuldigten das Dokument unmittelbar nacheinander unterschrieben, weshalb es naheliegend wäre, dass sie mit demselben Schreibgerät unterzeichnet hätten. Das Gutachten hält jedoch klar fest, dass zwei verschiedene Schreibgeräte verwendet worden sind (D 4/60 S. 6 f.). Daher liege – so die Vorinstanz – die Vermutung nahe, dass die Unterschriften zu unterschiedlichen Zeitpunkten angebracht worden seien, zumal beim "Vertrag Diplomarbeit" offensichtlich beide Unterschriften mit demselben Schreibgerät geleistet worden seien (OG GD 1 E. II.4.5.2 zweiter Absatz). Ob die Unterschriften beim "Vertrag Diplomarbeit" mit demselben Schreibgerät geleistet worden sind, lässt sich ohne Gutachten nicht beantworten und ist – auch wenn sie sehr ähnlich sind – nicht offensichtlich. In casu ist dies aber ohnehin nicht relevant. Denn der Beschuldigte hat an der Berufungsverhandlung bestätigt, das Dokument erst später unterschrieben zu haben (OG GD 27 S. 37 Ziff. 19). Damit ist dieses Argument Seite 24/44 der Vorinstanz obsolet, wobei nicht auszuschliessen ist, dass der Beschuldigte seine Aussage der vorinstanzlichen Begründung angepasst hat.

E. 7.4

Der Beschuldigte konnte sich nicht mehr genau an das Datum erinnern, an dem die Privatklägerin das Dokument "Darlehensschuld" unterzeichnet habe. In der polizeilichen Einvernahme erklärte er, dass es eventuell am 1. März 2005, am frühen Nachmittag gewesen sei (D 1/4 Ziff. 28). An der Berufungsverhandlung sagte er aus, es sei, denke er, das Datum gewesen, welches die Privatklägerin habe rekonstruieren können (OG GD 27 S. 37 Ziff. 19). Das Dokument "Darlehensschuld" ist mit dem 1. März 2005 datiert (D 1/2/1). Wie bereits ausgeführt, ist unbestritten, dass die Privatklägerin am 1. März 2005 in T. _____ war, da sie an diesem Tag an der mündlichen Prüfung des Beschuldigten Protokoll geführt hat, wie die Datierung des Protokolls zeigt (D 4/44/1 S. 28-35). Wie die Rechtsvertreterin der Privatklägerin in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ausführte, kann der 1. März 2005 gerade deswegen als Ausstellungsdatum gewählt worden sein (SE GD 8/1 S. 6).

E. 7.5

Für die Vorinstanz ist es weiter nicht nachvollziehbar, dass der Beschuldigte das Dokument "Darlehensschuld" unterzeichnet hat, obwohl seine Unterschrift nicht erforderlich und ein Unterschriftenfeld nicht vorgesehen gewesen sei (OG GD 1 E. II.4.5.2 dritter Absatz). Es ist korrekt, dass die Unterschrift des Beschuldigten auf der Schuldanererkennung nicht erforderlich war, was der Beschuldigte wusste bzw. davon ausging (D 1/7 Ziff. 34; OG GD 27 S. 36 Ziff. 18). Folglich ist auch nachvollziehbar, dass deshalb kein Unterschriftenfeld ("Unterschrift D. _____" oder ähnlich) vorgesehen war. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, warum der Beschuldigte später dennoch unterschrieben hat. An der Berufungsverhandlung sagte er auf die entsprechende Frage aus, sie [der Beschuldigte und die Privatklägerin] seien beide der Meinung gewesen, dass ein Darlehensvertrag nur die Unterschrift des Darlehensnehmers brauche. Es sei in der Phase der Prüfungen gewesen. Das sei eine Stressphase. Und dann habe er entschieden, er unterschreibe auch noch, dass er mit seinem Namen bürge, "mitbürge" über diesen Vertrag. Er hätte nicht viel Zeit gehabt,

rechtliche Abklärungen zu machen, wie der Vertrag ganz genau aussehe bzw. die Formvorschriften seien. Auf Nachfrage bestätigte der Beschuldigte, dass es für ihn ein Darlehensvertrag sei und er sich darüber sicher sei (OG GD 27 S. 36 Ziff. 18). Beim Ausdrucken des Dokuments und bei der Unterzeichnung durch die Privatklägerin sei er davon ausgegangen, dass es seine Unterschrift nicht brauche. Erst später habe er auch noch unterschrieben. Konkret konnte er den Zeitpunkt seiner Unterzeichnung nicht nennen. Den Grund für diese nachträgliche Unterzeichnung konnte er auf Nachfrage ebenfalls nicht erklären (OG GD 27 S. 37 Ziff. 19). Gemäss seinen Aussagen hätten er und die Privatklägerin je ein Exemplar des Dokuments erhalten, unterschrieben habe er aber nur auf seinem Exemplar (OG GD 27 S. 37 Ziff. 20). Aus diesen Aussagen ergibt sich grundsätzlich, dass dem Beschuldigten der Unterschied zwischen einseitigen und zweiseitigen Verträgen nicht klar ist. Insofern ist der Verteidigung zuzustimmen (OG GD 27 S. 47 Ziff. 9). Allerdings ist es nicht glaubhaft, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin zuerst davon ausgingen, dass es seine Unterschrift nicht brauche, er sich später dann doch anders entschieden und unterschrieben habe. Der Beschuldigte konnte seinen "Sinneswandel" denn auch nicht begründen. Als Grund für den Abschluss des "Vertrags Diplomarbeit" gab der Beschuldigte an, einen Vertrag gewollt zu haben, damit die Abmachung festgehalten sei und sie nicht irgendwann Diskussionen hätten und die Privatklägerin sich "rauswinde" (OG GD 27 S. 39 Ziff. 28). Beim Dokument "Darlehensschuld" konnten seine Beweggründe nicht anders

Seite 25/44 gewesen sein, zumal es um die Regelung der finanziellen Aspekte nach der Trennung und um einen sauberen Schlussstrich ging (OG GD 27 S. 36 Ziff. 17). Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass sich der Beschuldigte nicht über die Formvorschriften dieser Vereinbarung detaillierter erkundigt haben will, da es für ihn äusserst wichtig war, dass diese gültig ist. Dafür spricht auch, dass er mit seiner Unterschrift "mitbürgen" wollte. Es erstaunt somit, dass er nur auf seinem Exemplar des Dokuments nachträglich unterschrieben haben will und nicht auch auf jenem, welches er angeblich der Privatklägerin gegeben hat. Denn die Existenz von zwei unterschiedlichen Exemplaren könnte gerade zu Diskussionen führen, welche der Beschuldigte aufgrund seiner Erklärungen kaum gewollt hätte.

E. 7.6.1

Das dem Dokument "Darlehensschuld" (angeblich) zugrunde liegende Darlehen von CHF 18'000.00 setze sich gemäss den Angaben des Beschuldigten aus Teilbeträgen von meist zwischen CHF 100.00 und CHF 500.00 zusammen, welche er der Privatklägerin während ihres Studiums bzw. im Zeitraum vom Jahr 2000 bis 2005 [jedenfalls vor dem 1. März 2005] immer wieder auf ihre Nachfrage hin gewährt habe. Im 2005 hätten sie sich Gedanken gemacht, wie und wann diese Beträge zurückbezahlt werden müssten und hätten gemeinsam den Vertrag aufgesetzt (D 1/5 Ziff. 26; OG GD 27 S. 36 Ziff. 17, S. 38 Ziff. 25). Über die einzelnen Zahlungen habe er nicht Buch geführt. Er und die Privatklägerin hätten zusammen die ausgeliehenen Teilsummen rekonstruiert und auf den gesamten Zeitraum hochgerechnet; sie hätten überlegt, wie häufig welche Beträge ausgeliehen worden seien und über den Zeitraum multipliziert und zugunsten der Privatklägerin abgerundet. So seien sie auf den Betrag von CHF 18'000.00 gekommen (D 1/5 Ziff. 44 ff., auch D 1/4 Ziff. 14; OG GD 27 S. 38 Ziff. 23, S. 39 Ziff. 27).

E. 7.6.2

Die Privatklägerin bestreitet vom Beschuldigten finanziell unterstützt worden zu sein (D 1/3 Ziff. 10 und 15, D 1/5 Ziff. 12, D 1/6 Ziff. 13; OG GD 27 S. 23 Ziff. 25). Sie sei nicht darauf angewiesen gewesen, da sie über genügend finanzielle Mittel verfügt habe. Ihre Eltern hätten ihr sämtliche Rechnungen bezahlt sowie für Lebensmittel und den täglichen Bedarf ohne Limite Geld zur Verfügung gestellt. Sie habe auch zwei Praktika absolviert und damit Geld verdient. Zudem habe sie aus Liegenschaften (finanziert aus einer Erbschaft ihrer Grossmutter [D 1/6 Ziff. 29]) einen monatlichen Ertrag von CHF 2'000.00 erzielt (D 1/5 Ziff. 39 ff., D 1/6 Ziff. 33 ff., siehe auch D 1/3 Ziff. 10). Gemäss den Aussagen des Beschuldigten im Vorverfahren sei die Privatklägerin von ihren Eltern an der "kurzen Leine" gehalten worden (D 1/5 Ziff. 26) und habe sich ihnen gegenüber meistens rechtfertigen müssen, wenn sie von ihnen etwas benötigt habe (D 1/5 Ziff. 28). Nach seinem Kenntnisstand habe die Privatklägerin zu dieser Zeit über kein eigenes Einkommen verfügt (D 1/5 Ziff. 29). Der Beschuldigte bestätigte hingegen, dass die Privatklägerin kein monatliches Budget für Ausgaben gehabt habe. Dies habe denn auch gemäss ihrem Bekunden zu Diskussionen mit ihrem Vater geführt. Über ihre Vermögensverhältnisse mit den Wohnungen könne er keine Angaben machen, er habe von den Wohnungen nichts gewusst. Ihn würde interessieren, ob sie über solche Mietzinseinnahmen habe verfügen können und wie viel dies gewesen sei (D 1/7 Ziff. 25).

E. 7.6.3

Zu den finanziellen Verhältnissen der Privatklägerin hielt die Vorinstanz fest, dass sie in den Jahren 2000 und 2002 Liegenschaften erworben und in der Steuererklärung 2006 Mietzinseinnahmen von monatlich CHF 2'145.00 deklariert habe. Zudem sei aufgrund ihrer Aussagen, wonach sie die fraglichen Liegenschaften aus einer Erbschaft ihrer Grossmutter Seite 26/44 mütterlicherseits finanziert habe, angesichts der erbrechtlichen Bestimmungen sowie des Kaufpreises von CHF 328'000.00 für eine dieser Liegenschaften davon auszugehen, dass es ihren Eltern finanziell möglich gewesen sei, ihre Tochter im notwendigen Ausmass zu unterstützen. Dies schliesse allerdings nicht aus, dass sie dennoch "eher an der kurzen Leine gehalten" worden sei (OG GD 1 E. II.4.5.3 dritter Absatz). Wie sich aus den von der Privatklägerin eingereichten Bankunterlagen ergibt, verfügte sie ab Mai 2000 über ein für eine Studentin nicht unerhebliches Barvermögen auf ihren Konti (vgl. vorstehend E. III.2.1). In der Zeit davor belief sich der Saldo ihres Kontos bzw. ihrer Konti auf wenige Tausend Franken. An der Berufungsverhandlung hat die Privatklägerin jedoch glaubhaft erklärt, dass sie ihre Mutter bewusst angewiesen habe, auf dem BLKB-Konto, von welchem sie die Bankkarte hatte, nicht viel mehr als CHF 2'000.00 zu belassen, für den Fall, dass die Karte gestohlen würde (OG GD 27 S. 25 Ziff. 34). Der Saldo des BLKB-Kontos betrug denn auch meistens weniger als CHF 2'000.00 (vgl. vorstehend E. III.2.1). In den wenigen Monaten, in denen der Saldo teilweise weit höher war, wurden die Liegenschaften der Privatklägerin gekauft und (teilweise) ab diesem Konto bezahlt (auf den Kontoauszügen sind Zahlungen an das Grundbuchamt und an den Verkäufer des Studios U. _____ ersichtlich [OG GD 10/1/2b und 5b; D 1/7/2 und 1/7/3]), womit der höhere Saldo begründet ist. In den Kontoauszügen sind weiter auch verschiedene namhafte Überweisungen ihrer Eltern ersichtlich, welche teilweise direkt die getätigten Ausgaben der Privatklägerin ausglich, was dafürspricht, dass sie vollständig von ihren Eltern unterstützt worden ist (vgl. vorstehend E. III.2.3; die BESR-Gutschriften gemäss E. III.2.7 dürften gemäss Aussagen der Privatklägerin teilweise auch von den Eltern stammen [OG GD 27 S. 28 Ziff. 43]). Ihren Lebensunterhalt hat die Privatklägerin sodann offenbar über ihre

Bankkonti bezahlt, da regelmässige Abbuchungen für Zahlungen für Einkäufe des täglichen Bedarfs und Bargeldbezüge aus den Bankauszügen hervorgehen (vgl. vorstehend E. III.2.2). Aus den Liegenschaften erzielte sie monatliche Einkünfte von rund CHF 1'500.00 ab Juni 2000 und dann von rund CHF 2'300.00 ab August 2003 (vgl. vorstehend E. III.2.5).

Gestützt auf die Bankunterlagen zeigt sich, dass die Privatklägerin grundsätzlich über genügend finanzielle Mittel verfügte und nicht auf Darlehen des Beschuldigten angewiesen war. Allerdings zeigt sich auch, dass die Privatklägerin teilweise namhafte Beträge an ihre Eltern überwiesen hat (vgl. vorstehend E. III.2.4). Die Privatklägerin konnte sich zu diesen Überweisungen jedoch nicht äussern. Ihre Mutter habe sich um die Zahlungen gekümmert (OG GD 27 S. 25-26 Ziff. 35). Weiter sind in den Kontoauszügen verschiedene Bargeldeinzahlungen aufgeführt (vgl. vorstehend E. III.2.6). Einige belaufen sich auf CHF 200.00 bis CHF 500.00 und bewegen sich somit im Rahmen der vom Beschuldigten (angeblich) gewährten Darlehen. Die Privatklägerin konnte sich auch dazu nicht äussern. Sie vermutete, dass es sich bei den Bargeldeinzahlungen um Geschenke ihrer Grossmutter zu Weihnachten oder zum Geburtstag gehandelt haben könnte. Sie konnte auch nicht ausschliessen, dass ihre Mutter einzelne Einzahlungen gemacht habe, da sie ihr allenfalls auch Schenkungen zum Einzahlen übergeben habe. Sie bestritt jedenfalls klar, vom Beschuldigten Geld erhalten zu haben (OG GD 27 S. 26 Ziff. 36-37). Die Verteidigung bezweifelte, dass die Privatklägerin finanziell derart gut dagestanden war. Denn es sei davon auszugehen, dass nicht nur die Privatklägerin Geld von diesen Konti bezogen habe bzw. ab diesen Konti nicht nur Rechnungen der Privatklägerin bezahlt worden seien. Die Privatklägerin habe denn auch bestätigt, dass die handschriftlichen Vermerke auf

Seite 27/44 den Kontoauszügen von ihrer Mutter stammen. Ihre Mutter habe also die einzelnen Buchungen den Personen zugeordnet (OG GD 27/6 Rz. 13, OG GD 27 S. 47 Ziff. 6). Auch munde es sehr komisch an, dass die Privatklägerin derart unselbständig gewesen sei, dass Krankenkasse, Semestergebühren etc. durch ihre Eltern bezahlt worden seien, sie aber offenbar selber Liegenschaften verwaltet habe. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Liegenschaften aus steuertechnischen und erbrechtlichen Gründen auf den Namen der Privatklägerin lauten, sie aber nicht alleine über die Einnahmen verfügen durfte (OG GD 27/6 Rz. 14). Es ist nicht erwiesen, dass die Eltern auch regelmässig Geld von den Konti der Privatklägerin bezogen haben. Allein die handschriftlichen Vermerke der Mutter mit "[...]", was für ihren Vornamen stehen dürfte (OG GD 27 S. 29-30 Ziff. 49-53), lassen diesen Schluss nicht zu. Selbst wenn vereinzelt Zahlungen zugunsten der Eltern geleistet worden wären, wäre zu berücksichtigen, dass dies nur das BLKB-Konto betrifft und die Privatklägerin noch über ein Konto bei der UBS und eines bei der Migrosbank verfügte, die ebenfalls je einige Tausend bis über Zehntausend Franken Guthaben aufwies und mit welchen die Eltern bzw. die Mutter nichts zu tun hatten (OG GD 27 S. 56). Die Privatklägerin mag zwar in der Verwaltung ihrer Konti und Ausführung der Zahlungen – nach den Worten der Verteidigung – unselbständig gewesen sein, was sie insofern auch eingestanden hat (OG GD 27 S. 25-26 Ziff. 35). Sie hat aber nie behauptet, die Liegenschaften selber verwaltet zu haben. Dieser Punkt ist überdies irrelevant. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Privatklägerin nicht über die Mieteinnahmen verfügen konnte. Die von der Verteidigung in Frage gestellte regelmässige Unterstützung durch die Eltern (OG GD 27/6 Rz. 14) ist schliesslich durch die oben aufgeführten Überweisungen (E. III.2.3) belegt. Hier ist noch zu bemerken, dass die von der Verteidigung (OG GD 27/6 Rz. 14) genannten monatlichen Überweisungen von rund CHF 1'500.00 auf das Migrosbankkonto nicht von der Mutter der Privatklägerin stammen, sondern es sich dabei um

Mietzinszahlungen von O. _____ handelt (OG GD 10/1/15a-20). Zusammengefasst verfügte die Privatklägerin zweifellos über genügend finanzielle Mittel, um nicht auf eine zusätzliche Unterstützung durch den Beschuldigten angewiesen gewesen zu sein. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Eltern das Ausgabeverhalten der Privatklägerin eingeschränkt haben könnten.

E. 7.6.4

Der Beschuldigte gab an, er selber habe über ein bescheidenes Vermögen von ca. CHF 30'000.00 bis CHF 40'000.00 verfügt und sei regelmässig von seinen Eltern unterstützt worden (in der Replik im Zivilverfahren auf monatlich CHF 2'000.00 zzgl. Kosten der Krankenkasse beziffert [D 6/10/1 S. 3]). Ausserdem habe er während des Hauptstudiums einige Stunden gearbeitet und somit im Monat schätzungsweise CHF 0.00 bis 1'500.00 verdient (D 1/5 Ziff. 27 und 30, in der Replik im Zivilverfahren fürs Jahr 2001 mit etwas mehr als CHF 500.00 netto pro Monat und fürs Jahr 2004 mit CHF 500.00 bis CHF 1'000.00 pro Monat beziffert [D 6/10/1 S. 4]). Das Vermögen sei aus Geschenken sowie Einkommen aus Praktika und Teilzeitjobs entstanden (D 1/5 Ziff. 31). Die Privatklägerin konnte sich dazu nicht konkret äussern, schätzte die Angaben aber als möglich ein (D 1/5 Ziff. 42). Wie die Vorinstanz berechnet hat, müsste der Beschuldigte die Privatklägerin während den vier bis fünf Jahren mit durchschnittlich CHF 300.00 bis CHF 375.00 pro Monat unterstützt haben (CHF 18'000 / [4 bzw. 5 x 12]; OG GD 1 E. II.4.5.3 zweiter Absatz). Der Beschuldigte führte an der Berufungsverhandlung hingegen aus, er komme auf einen monatlichen Betrag

Seite 28/44 von CHF 227.00 und fügte an, dass er ihr dann auch nicht so viel Geld gegeben habe (OG GD 27 S. 40 Ziff. 30). Gemäss dem Dokument "Darlehensschuld" habe er die Privatklägerin während ihres Studiums immer wieder mit Barbeträgen zwischen CHF 100.00 und CHF 500.00 unterstützt und das Total übersteige CHF 18'000.00 (D 1/2/1). Der Beschuldigte bezifferte den Zeitraum der Unterstützung auf ca. 2000 bis 2005 (D 1/5 Ziff. 26) bzw. auf vier bis fünf Jahre (D 1/5 Ziff. 47, 50). Die Berechnung der Vorinstanz trifft somit zu. Der Beschuldigte muss die Privatklägerin mit mindestens CHF 300.00 bis CHF 375.00 pro Monat unterstützt haben, um auf den Totalbetrag von CHF 18'000.00 zu kommen bzw. eher mit noch mehr, da das Darlehen sogar mehr als CHF 18'000.00 betragen haben soll. In der Steuererklärung 2005 deklarierte der Beschuldigte ein Vermögen von CHF 104'581.00 bzw. ein Reinvermögen von CHF 74'581.00 und Schulden in Form eines Darlehens seiner Eltern von CHF 30'000.00 (D 4/30/1), womit das angegebene Vermögen von CHF 30'000.00 bis CHF 40'000.00 während der Studienzeit plausibel ist. Mit der Vorinstanz ist zu erkennen, dass es dem Beschuldigten bei einem Vermögen von CHF 30'000.00 bis CHF 40'000.00 grundsätzlich möglich gewesen ist, der Privatklägerin ein Darlehen von insgesamt CHF 18'000.00, rund der Hälfte seines Vermögens, zu gewähren (OG GD 1 E. II.4.5.3 zweiter Absatz). Gemäss seinen Angaben verfügte der Beschuldigte in dieser Zeit über ein monatliches Einkommen von CHF 2'000.00 bis CHF 3'500.00 (CHF 2'000.00 Unterstützung der Eltern + CHF 0.00 bis CHF 1'500.00 eigenes Einkommen). Für die Vorinstanz stellte sich zu Recht die Frage, ob und warum der Beschuldigte trotz des Darlehens und der monatlichen Unterstützung seiner Eltern jeden Monat mehrere Hundert Franken für seine damalige Partnerin "übrig" gehabt haben soll (OG GD 1 E. II.4.5.3 zweiter Absatz). An der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte auf die Frage, von wo er das Geld für die Unterstützung der Privatklägerin gehabt habe, an, er habe sehr sparsam gelebt, habe Vermögen gehabt, sei von seinen Eltern unterstützt worden, habe Praktika

gemacht und habe von seinen Grosseltern immer grosszügig Geld zu Weihnachten und zum Geburtstag erhalten (OG GD 27 S. 40 Ziff. 30). Aktuell gibt die Universität T. _____ an, dass zur Finanzierung von Studium und Leben in T. _____ monatlich rund CHF 2'200.00 bis CHF 2'600.00 benötigt werden ([Internetlink]). Der Dachverband Budgetberatung Schweiz beziffert den Finanzbedarf von Studierenden, die in einer Wohngemeinschaft leben, auf monatlich CHF 1'800.00 bis CHF 3'060.00 (<https://budgetberatung.ch/fileadmin/budgetberatung.ch/Downloads/DE/RL_BB_mit_WZ/Richtlinien_Studierende.pdf> [besucht am: 1. Februar 2022]). Unter Berücksichtigung der Teuerung ist es nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte während seines Studiums grundsätzlich Geld, wenn auch wohl wenig, "übrig" hatte, um die Privatklägerin zu unterstützen.

E. 7.6.5

Aufgrund der Tatsache, dass das der Privatklägerin (angeblich) gewährte Darlehen rund die Hälfte des Vermögens des Beschuldigten ausmachte und er trotz sparsamem Lebensstil vom monatlichen Einkommen nur wenige Franken für die Privatklägerin "übrig" gehabt haben dürfte, erstaunt es jedoch ausserordentlich, dass der Beschuldigte keine Aufzeichnungen über die einzelnen Zahlungen gemacht hat. Auch für die Vorinstanz war nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der Beschuldigte angesichts seines eigenen Finanzbedarfs über die einzelnen (angeblichen) Teilzahlungen nicht Buch geführt, sondern die (angebliche) Gesamtsumme von mindestens CHF 18'000.00 nur über den gesamten Zeitraum hochgerechnet bzw. multipliziert habe sollte (OG GD 1 E. II.4.5.3 zweiter Absatz). An der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte auf die Frage, weshalb er über die

Seite 29/44 einzelnen Beträge nicht Buch geführt habe, es sei relativ regelmässig gewesen und wiederkehrende Beträge. Und es sei eine grosse Vertrauensbasis da gewesen (OG GD 27 S. 39 Ziff. 27). Auf den Vorhalt, dass diese Aussage erstaune, da der "Vertrag Diplomarbeit" das Gegenteil zeige, da er geldgierig erscheine und sich für seine Mitarbeit habe schriftlich absichern wollen, er aber gleichzeitig über die Teilzahlungen an die Privatklägerin nicht Buch geführt habe, erklärte der Beschuldigte, es sei am Anfang der Beziehung eine grosse Vertrauensbasis da gewesen. Im Verlauf der Beziehung habe sich das geändert. Die Privatklägerin habe verschiedene Versprechungen nicht gehalten. Da habe er einfach einen Vertrag haben wollen, damit es festgehalten sei und sie nicht irgendwann Diskussionen hätten und sie sich rauswinde (OG GD 27 S. 39 Ziff. 28). Auf den nächsten Vorhalt, wonach das Bild nicht stimme, wenn er sich im "Vertrag Diplomarbeit" im Februar 2004 den Betrag von CHF 22'500.00 von einer Person versprechen lasse, die er gleichzeitig regelmässig unterstützt haben will, aber dafür keine schriftlichen Unterlagen habe, erklärte der Beschuldigte: "Meine Idee war es nie, sie bei der Diplomarbeit zu unterstützen. Sie hat mich angefragt, sie zu unterstützen. Sie wollte eine sehr gute Note, da sie anstrebte zu den besten Consultingfirmen zu gehen. Und dort braucht man einen hohen Schnitt und auch die Diplomarbeit wird angeschaut. Dann... Also mir ist es darum gegangen..., nicht mein Studium verschieben. Meine Eltern haben mich finanziert, obwohl ich Vermögen hatte. Ich musste dies nicht aufbrauchen. Ich habe gefunden, es kann nicht sein, dass ich mein Studium für sie verschiebe. Auch dort... Ja, nicht mehr das Vertrauen gewesen wie 1998. Und ich wollte meine Kosten decken. Das war meine Idee. Die Kosten decken. Jetzt die Leistungskomponente. Die ist nicht von mir gekommen. Sie hat mich motivieren wollen. Damit ich wirklich alles gebe. Einen Anreiz

habe, mehr zu erhalten. Für 5.5 oder besser. Das war ihr Ziel. Deshalb hat es diese Leistungskomponente drin. Und nicht, weil ich das vorgeschlagen habe." Die Aussagen des Beschuldigten sind widersprüchlich. Im Februar 2004 will er auf den Abschluss des schriftlichen "Vertrages Diplomarbeit" bestanden haben, da nicht mehr ein so grosses Vertrauen da gewesen sei. Gleichzeitig will er aber die Privatklägerin bis ins Jahr 2005 (D 1/5 Ziff. 26) regelmässig finanziell unterstützt haben, ohne Buch zu führen. Dies gilt erst recht auch, da es beim Darlehen mit über CHF 18'000.00 um ähnlich viel Geld ging, wie beim "Vertrag Diplomarbeit". Und bei diesen CHF 18'000.00 handelte es sich um fast die Hälfte seines damaligen Vermögens. Weiter sind gerade bei regelmässigen Zahlungen Aufzeichnungen zentral, da man sich nicht so genau daran erinnern kann wie an eine einzelne Zahlung. Es ist deshalb unglaublich, dass der Beschuldigte die Privatklägerin regelmässig mit Barbeträgen zwischen CHF 100.00 und CHF 500.00 unterstützt hat.

E. 7.6.6

In dieses widersprüchliche Bild passen auch die Aussagen des Beschuldigten zur Überweisung der Privatklägerin vom 13. November 2002 über CHF 460.00 an ihn (vgl. vorstehend E. III.2.9). Während sich die Privatklägerin nicht mehr daran erinnern konnte, vermutete der Beschuldigte, auch wenn er sich nicht mehr konkret erinnern konnte, einen Zusammenhang mit einer Mietzinszahlung. Der Beschuldigte führte zu dieser Überweisung aus, er habe in Erinnerung, dass die Privatklägerin einmal mit ihrem Konto knapp gewesen sei. Geld, das er ihr für regelmässige Ausgaben ausgeliehen habe, habe er wieder zurückgewollt. Er habe ihr einfach gesagt, wo die Grenze sei, was er ihr geben könne und was nicht. Was er ihr langfristig ausleihen könne und was nicht (OG GD 27 S. 39 Ziff. 26). Es erscheint widersprüchlich, wenn der Beschuldigte gewisse Teildarlehen sofort wieder Seite 30/44 zurückverlangt hat, andererseits aber einen Totalbetrag von CHF 18'000.00 der Privatklägerin langfristig gewährt haben will. Falls dies tatsächlich so gewesen wäre, wären jedenfalls schriftliche Aufzeichnungen über die gewährten Darlehen erforderlich gewesen. Wie hätte der Beschuldigte sonst den Überblick über die gewährten und zurückbezahlten Darlehen behalten sollen. Seine Ausführungen sind deshalb als unglaublich zu beurteilen.

E. 7.6.7

Dieses Bild wird komplettiert mit der Tatsache, dass der Beschuldigte das (angeblich) der Privatklägerin gewährte Darlehen in seiner Steuererklärung nicht deklarierte, wie die in den Akten befindliche Steuererklärung 2005 des Beschuldigten zeigt (D 4/30/1). Seine Steuererklärungen 2006 und 2014-2016 befinden sich ohne Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in den Akten (D 4/30/3-6), weshalb daraus nicht ersichtlich ist, ob er das Darlehen deklariert hat. An der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte jedoch ausdrücklich zu, das Darlehen in seiner Steuererklärung nie angegeben zu haben. Er konnte hingegen nicht konkret begründen, weshalb er es nicht deklariert hat. Er habe sich das nicht überlegt, dass er dies machen müsse. Auf die Nachfrage, was er studiert habe und was er arbeite, stellte er es als Handlung als Student, die nicht von Intelligenz zeuge, dar. Auch habe er es im Prinzip als Lohn und Entschädigungskomponente und nicht als Darlehen betrachtet. Er verwies mehrmals darauf, dass er ein anderes Darlehen auch nie angegeben habe und wahrscheinlich habe er die Forderung aus dem "Vertrag Diplomarbeit" auch nie deklariert (OG GD 27 S. 41 Ziff. 33). Der Beschuldigte hat Wirtschaft studiert und während des Studiums namentlich auch Steuerrecht belegt (er habe ein halbes Jahr länger [für das Studium als die Privatklägerin] gehabt, weil er die Steuerrechtsprüfung für sie oder die

Diplomarbeit verschoben hatte [OG GD 27 S. 43 Ziff. 38]; und er hat die Prüfung auch bestanden [D 5/22/1]). Es ist angesichts seiner Ausbildung nicht glaubhaft, wenn er erklärt, es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er das Darlehen in der Steuererklärung angeben müsste. Dies gilt umso mehr, als er das Darlehen, welches er von seinen Eltern erhalten hat, als Schuld in seiner Steuererklärung angegeben hat (D 4/30/1). Es ist auch kein "Leichtsinn" als Student, da er es gemäss seinen Aussagen bis heute nicht deklariert hat, obwohl es bestehen soll und er es sogar gerichtlich einfordert. Mit seiner Erklärung, er habe es als Lohn und Entschädigungskomponente betrachtet, verwechselte er das (angebliche) Darlehen offensichtlich mit seiner Forderung aus dem "Vertrag Diplomarbeit". An der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte im Weiteren, dass er immer Cash im Safe habe, was auch in der Steuererklärung ersichtlich sei (OG GD 27 S. 42-43 Ziff. 36). Der Beschuldigte hat demnach seine Steuererklärung gewissenhaft erstellt, da vielfach Bargeld von den Steuerpflichtigen nicht deklariert wird. Es erstaunt deshalb umso mehr, dass er das Guthaben gegenüber der Privatklägerin in der Steuererklärung nicht angegeben hat. Diese Sachlage spricht klar gegen den Bestand des Darlehens und für die Fälschung des Dokuments. Ergänzend ist festzuhalten, dass auch die Privatklägerin in ihren Steuererklärungen 2006-2008 das (angebliche) Darlehen nicht als Schuld angegeben hat (D 4/55/16 und 4/55/19-20).

E. 7.6.8

Als Verwendungszweck der einzelnen Teilzahlungen gab der Beschuldigte an, dass die Privatklägerin diese für Anschaffungen oder Studentenpartys gebraucht habe (OG GD 27 S. 38 Ziff. 24). In seiner Replik im Zivilprozess führte der Beschuldigte aus, die Privatklägerin habe ihn um Darlehen gefragt, um sich namentlich Kleider und Schuhe anzuschaffen, wofür die monatlichen Unterhaltsbeiträge ihrer Eltern nicht ausgereicht hätten (D 6/10/1 S. 1). Aus den Bankbelegen der Privatklägerin gehen zahlreiche Einkäufe in Sport- und

Seite 31/44 Modegeschäften hervor (z.B. CHF 220.00 bei Sport V. _____ am 14. Dezember 1999, CHF 69.90 bei Manor am 13. Dezember 1999, CHF 200.00 bei W. _____ Sport am 13. Dezember 1999, CHF 148.00 bei Benetton am 19. November 1999 [OG GD 10/1/1b], CHF 249.00 bei Globus am 13. November 2000, CHF 89.90 bei Manor am 29. November 2000, CHF 149.90 bei Schuh-X. _____ am 2. Oktober 2000, CHF 168.90 bei W. _____ Sport am 1. Februar 2000, CHF 16.00 bei W. _____ Sport am 14. Februar 2000, CHF 31.00 bei Manor am 17. Januar 2000, CHF 369.00 bei Globus am 17. Januar 2000, CHF 130.00 bei Athleticum am 31. Januar 2000 [OG GD 10/1/2b]). Auch die Rechtsvertreterin der Privatklägerin hat zahlreiche Einkäufe erwähnt (OG GD 27 S. 53). Dies spricht dafür, dass die Privatklägerin ihre Kleider und Schuhe mit dem Geld von ihrem Konto bezahlt hat und nicht auf Darlehen des Beschuldigten angewiesen war. Die Verteidigung entgegnete, dass die Bankbelege zwar gewisse Shoppingtouren zu belegen vermögen, aber auch die Mutter der Privatklägerin diese Einkäufe getätigt haben könne. Es sei auch nicht umstritten, dass ab den Konti der Privatklägerin Shoppingtouren bezahlt worden seien. Denn nur so seien die Diskussionen mit ihren Eltern entstanden und habe schliesslich der Beschuldigte der Privatklägerin Geld gegeben. Das Argument, dass die Privatklägerin Geld des Beschuldigten nicht nötig gehabt habe, bedeute nicht, dass er ihr auch kein Geld gegeben habe (OG GD 27 S. 56). Wie bereits ausgeführt (vgl. E. II.7.6.3), ist nicht erwiesen, dass die Mutter Einkäufe über die Konti der Privatklägerin regelmässig getätigt hat. Auch wenn grundsätzlich nicht auszuschliessen und insofern der Verteidigung zuzustimmen ist, dass die Privatklägerin, auch wenn sie es nicht nötig gehabt

hat, dennoch Geld vom Beschuldigten genommen hat, ist dies vorliegend aufgrund der konkreten Sachlage zu verneinen. Wie die Rechtsvertreterin der Privatklägerin zu Recht vorbrachte, hatte die Privatklägerin offenbar mehr Budget für Kleider und Schuhe zur Verfügung als andere Studenten, da eine Vielzahl von Einkäufen und teilweise in gehobeneren Modehäusern in den Bankbelegen aufgeführt sind. Dass sie darüber hinaus noch Geld vom Beschuldigten benötigt hat, um weitere Shoppingtouren zu finanzieren, ist jedoch auszuschliessen. Denn der Zeuge beschrieb die finanziellen Verhältnisse der Privatklägerin gleich wie jene des Beschuldigten als unauffällig (OG GD 27 S. 9 Ziff. 39-40). Hätte die Privatklägerin nebst den in den Kontoauszügen dokumentierten Shoppingtouren noch mit dem Geld des Beschuldigten eingekauft, hätte dies dem Zeugen auffallen müssen.

E. 7.7.1

Hinsichtlich des Inhalts des Dokuments "Darlehensschuld" hielt die Vorinstanz fest, dass dieser trotz bestehender Vertragsfreiheit in Bezug auf die Höhe des Skontos, des Darlehenszinses und des Verzugszinses sowie die Dauer der Rückzahlungsfrist aussergewöhnlich erscheine. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (OG GD 1 E. II.4.5.4 erster Absatz). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass der "Vertragsinhalt" aussergewöhnlich erscheint und für die Privatklägerin nicht sonderlich vorteilhaft ist. Mit der Vorinstanz ist es deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Privatklägerin ohne erkennbare "Not" eine solche Übereinkunft getroffen haben sollte. Die Verteidigung brachte vor, dass das Argument, wonach die Privatklägerin als studierte Frau nie derartige Vertragsbedingungen eingehen würde, nicht stichhaltig sei. Den "Vertrag Diplomarbeit" habe sie geschlossen, auch wenn er für sie nachteilig gewesen sei. In ihrer E-Mail vom 6. Februar 2006 (befindet sich nicht in den Akten) habe die Privatklägerin geschrieben, dass sie selber "so blöd gewesen sei, ihm dieses Geld zu versprechen". Warum Seite 32/44 sie Verträge unterschreibe, bei denen sie sich benachteiligt fühle, könne offenbleiben. Tatsache sei jedoch, dass sie solche Verträge unterschrieben habe (OG GD 27/6 Rz. 16). Der "Vertrag Diplomarbeit" sah für das "Korrekturlesen" ihrer Diplomarbeit hohe Geldzahlungen an den Beschuldigten vor und war nicht "zu ihren Gunsten", wie die Verteidigung zu Recht vorbrachte. Trotzdem unterzeichnete die Privatklägerin diesen Vertrag. Auch wenn sie ihn später angefochten bzw. die Nichtigkeit geltend gemacht hatte, brachte sie nie vor, dass sie ihn nicht unterzeichnet habe bzw. ihre Unterschrift gefälscht sei. Zu diesem Vertrag gab die Privatklägerin hingegen an, dass sie darauf nur eingegangen sei, weil sie damals in Panik geraten sei, die Diplomarbeit nicht mit einer genügenden Note abschliessen zu können (D 1/3 Ziff. 6, vgl. OG GD 27 S. 28 Ziff. 44). Der Beschuldigte habe ihre damalige Paniksituation schamlos ausgenutzt (D 1/5 Ziff. 19, vgl. OG GD 27 S. 28 Ziff. 44). Bezüglich des Dokuments "Darlehensschuld" bestehen jedoch keine Anhaltspunkte für eine vergleichbare Paniksituation oder besonderen Druck. Die Situationen der Unterzeichnung des "Vertrags Diplomarbeit" und der angeblichen Unterzeichnung des Dokuments "Darlehensschuld" unterscheiden sich somit. Deshalb ist es mit der Vorinstanz nicht nachvollziehbar, weshalb die Privatklägerin ohne erkennbare "Not" eine solche Übereinkunft getroffen haben sollte.

E. 7.7.2

Die Vorinstanz folgerte aus der äusserst langen Laufzeit von zehn Jahren bis zum definitiven Rückzahlungstermin des (angeblichen) Darlehens, dass der Beschuldigte die

Blankunterschrift erst im März/April 2015 (bzw. am oder kurz vor dem 26. April 2015) gefunden und alsdann eine "plausible" Laufzeit konstruiert habe, die de facto vom Ende ihrer Beziehung im Frühjahr 2005 bis zur Geltendmachung der Forderung im März bzw. spätestens April 2015 reichte. Denn es frage sich, weshalb der Beschuldigte trotz der dazumal offensichtlich bereits beendeten Beziehung und des Umstands, dass die Privatklägerin im März 2005 kurz vor der Aufnahme ihrer ersten Arbeitsstelle gestanden sei, eine für die Privatklägerin im Vergleich zum "Vertrag Diplomarbeit" "günstigere" Regelung (bezüglich der Zahlungsfrist) getroffen haben sollte (OG GD 1 E. II.4.5.4 zweiter Absatz). An der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass die Privatklägerin eine lange Rückzahlungsfrist gewünscht habe. Auf die Nachfrage, warum er dies gewährt habe, da sie zerstritten gewesen seien, sagte er aus, dass es zwar keine intakte Beziehung mehr gewesen sei, sie aber noch immer sachlich miteinander gesprochen hätten. Sie hätten Freunde bleiben wollen, später sei es aber anders gekommen. Es sei die Idee gewesen, sich fair und respektvoll zu trennen (OG GD 27 S. 38 Ziff. 22). Auch wenn die Vertragsfreiheit uneingeschränkt gilt und die Parteien bei verschiedenen Verträgen unterschiedliche Bedingungen vereinbaren konnten, wie es die Verteidigung vorbrachte (OG GD 27/6 Rz. 22), erscheinen die unterschiedlichen Rückzahlungsfristen nicht konsistent. Beim Darlehen will der Beschuldigte aufgrund ihrer weiterhin freundschaftlichen Beziehung eine Rückzahlungsfrist von zehn Jahren gewährt haben. Zudem hat er keine Teilrückzahlungen verlangt. Für seine Forderung aus dem "Vertrag Diplomarbeit", welche bei einer Note über einer 5 CHF 22'500.00 beträgt – was dann effektiv der Fall war –, hat er ihr hingegen nur eine Zahlungsfrist von sechs Monaten für die erste Rate von CHF 5'000.00, von 12 Monaten für die zweite Rate von CHF 8'750.00 und von 18 Monaten für die dritte und letzte Rate von CHF 8'750.00 gewährt. Und dies gar zu einem Zeitpunkt, in dem sie noch ein Paar waren.

Seite 33/44

E. 7.8

Wie die Vorinstanz weiter zutreffend darlegte (OG GD 1 E. II.4.5.4 dritter Absatz), einigten sich der Beschuldigte und die Privatklägerin im Zusammenhang mit dem "Vertrag Diplomarbeit" am 26. September 2007 per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche (D 1/3/4). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass es naheliegend gewesen wäre, die Darlehensforderung gleich in diesen Vergleich miteinzubeziehen. Denn die Parteien waren nicht mehr liiert und offensichtlich zerstritten und die Privatklägerin wusste seit der Betreuung im Jahr 2007, dass der Beschuldigte hinsichtlich seiner Forderungen "nicht lockerlässt". Zudem hätte sie dazumal (sowie auch in der sonstigen Zeit vor dem 1. März 2015) von einem namhaften Skonto und einem tieferen Zinsbetrag profitiert. Angesichts ihrer finanziellen Lage (sie hat dem Beschuldigten bereits im Jahr 2006 im Zusammenhang mit dem "Vertrag Diplomarbeit" CHF 9'647.00 bezahlt [D 1/3 Ziff. 6] und gemäss der Darlegung der Verteidigung [SE GD 8/1 S. 6] nach ihrem Studienende einen sehr gut dotierten Job gehabt, in der Steuererklärung 2006 bezifferte die Privatklägerin ihr Einkommen auf CHF 83'530.00 [D 4/55/16]) wäre sie zur Zahlung fähig gewesen. Aber auch für den Beschuldigten wäre eine gleichzeitige Erledigung interessant gewesen, da er bei der Darlehensforderung wiederum damit rechnen musste, dass die Privatklägerin nicht bezahlt. Es stellt sich somit die Frage, weshalb dies nicht gemacht wurde. Der Beschuldigte erklärte, dass es in diesem Prozess thematisch einzig und allein um den Diplomarbeitsvertrag gegangen sei (OG GD 27 S. 40 Ziff. 31). Thematisch ging es

tatsächlich um den "Vertrag Diplomarbeit". Aufgrund der Saldoerklärung wäre es aber zumindest erforderlich gewesen, diese Darlehensforderung zu erwähnen, um sich für die spätere Geltendmachung abzusichern, wie es die Rechtsvertreterin der Privatklägerin zu Recht vorbrachte (OG GD 27 S. 54). Die Tatsache, dass das Darlehen bei diesem Vergleich von keiner Seite erwähnt worden ist, spricht für die Nichtexistenz dieses Darlehens.

E. 7.9

Weiter erwog die Vorinstanz, die Privatklägerin habe sich der Gefahr eines Verfahrens wegen falscher Anschuldigung ausgesetzt, welches dann auch tatsächlich eröffnet worden sei, indem sie ihre Strafklage bereits nach Erteilung der Klagebewilligung einreichte und somit noch bevor der Beschuldigte die Klage beim Kantonsgericht des Kantons Zug erhoben hatte. Dies sei nicht nur in zeitlicher Hinsicht ungewöhnlich, sondern passe auch nicht zu ihrem Verhalten im Zusammenhang mit dem "Vertrag Diplomarbeit". Im diesbezüglichen Betreibungsverfahren habe sich die Privatklägerin zur Zahlung von CHF 4'000.00 verpflichtet, was zeige, dass sie sich gegen die Forderungen des Beschuldigten zwar zivilrechtlich zur Wehr setze, jedoch nicht mit unberechtigten Strafanzeigen reagiere. Auch dazumal sei es ihr möglich gewesen, ihre Unterschrift auf dem Vertragsdokument in Frage zu stellen bzw. als Fälschung zu bezeichnen (OG GD 1 E. II.4.5.6 erster Absatz). Die Verteidigung brachte vor, es könne nicht ignoriert werden, dass die Strafanzeige erst erfolgte, als das Friedensrichteramt die Klagebewilligung ausgestellt hatte. Weiter bezeichnete sie es als einigermaßen vermessen, wenn die Vorinstanz anhand einer einzigen zivilrechtlichen Auseinandersetzung auf ein ansonsten "übliches Verhalten bzw. Vorgehen" der Privatklägerin schliesse. Auch sei notorisch, dass Strafanzeigen nicht immer gerechtfertigt seien und gelegentlich auch rein aus strategischen Gründen erfolgten (OG GD 27/6 Rz. 23). Zum Punkt, dass die Privatklägerin die Strafanzeige erst nach Ausstellung der Klagebewilligung stellte, brachte die Rechtsvertreterin der Privatklägerin vor, ihre Mandantin hätte das Dokument "Darlehensschuld" bis dahin nie gesehen (OG GD 27 S. 54). Die Privatklägerin hat das Dokument gemäss ihren Aussagen erstmals im Mai 2015 gesehen, nachdem sie es von ihrer Rechtsschutzversicherung erhalten hatte (D 1/3 Ziff. 12). Es ist

Seite 34/44 nachvollziehbar, dass zuerst die Schlichtungsverhandlung abgewartet worden ist, um zu beurteilen, ob der Beschuldigte an seiner auf das gefälschte Dokument gestützten Forderung weiterhin festhält, bevor eine Strafanzeige gemacht wird. Der Zeitpunkt der Anzeigerstattung spricht folglich nicht gegen die Privatklägerin. Bereits an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung brachte die Verteidigung vor, dass die Privatklägerin, da sie im Verfahren betreffend den "Vertrag Diplomarbeit" mit zivilrechtlichen Mitteln, namentlich der Geltendmachung der Nichtigkeit, nicht erfolgreich gewesen sei, beim Dokument "Darlehensschuld" zu "härteren" Mitteln gegriffen habe (SE GD 8/4 S. 6). In casu bestehen jedoch keine Anhaltspunkte für eine unberechtigte Strafanzeige, sondern diese war berechtigt, wie zu zeigen ist.

E. 7.10

Die Verteidigung brachte an der Berufungsverhandlung schliesslich vor, der Beschuldigte habe gar kein Motiv gehabt, ein erfundenes Darlehen mittels gefälschter Schuldanerkennung einzufordern. Als er im Jahr 2015 die Rückzahlung verlangt habe, habe er über ein jährliches Einkommen von CHF 162'000.00 und über ein Vermögen von knapp einer Million Franken verfügt (der Beschuldigte äusserte sich in seiner Befragung gleich

[OG GD 27 S. 45 Ziff. 44]; in der Steuererklärung 2015 deklarierte der Beschuldigte ein eigenes Einkommen von CHF 162'040.00 und ein gemeinsames Vermögen von CHF 973'630.00 [D 4/30/5]). Er sei deshalb nicht auf einen geringen fünfstelligen Betrag angewiesen gewesen. Auch im Jahr 2005, als die Schuldanererkennung unterzeichnet worden sei, habe er keine Geldprobleme gehabt (in der Steuererklärung 2005 deklarierte der Beschuldigte ein Einkommen von CHF 7'245.00 und ein Vermögen von CHF 104'581.00 [D 4/30/1]). Wenn er damals Geldprobleme gehabt hätte, hätte es nicht Sinn gemacht, eine Rückzahlungsfrist von zehn Jahren vorzusehen und so das Geld nicht zur sofortigen Verfügung zu haben (OG GD 27/6 Rz. 28). Auch wenn der Beschuldigte die Einforderung eines erfundenen Darlehens nicht nötig gehabt haben soll, bedeutet dies nicht, dass er es nicht gemacht hat. Denn zum Argument der Privatklägerin, dass sie es nicht nötig gehabt habe, vom Beschuldigten Geld anzunehmen, entgegnete die Verteidigung selber, es bedeute nicht, dass man ihr kein Geld gegeben habe, wenn man es nicht nötig gehabt habe (OG GD 27 S. 56). Dies gilt auch hier. Zudem erscheint der Beschuldigte – mit Verlaub – geldgierig. Für seine Unterstützung bei der Diplomarbeit hat er sich hohe Beträge schriftlich versprechen lassen. Nach seinen Aussagen habe er nur seine Kosten decken wollen. Die Leistungskomponente sei von der Privatklägerin eingebracht worden (OG GD 27 S. 39-40 Ziff. 29). Seine Kosten konnte er offensichtlich mit CHF 5'000.00 decken, da er diese unabhängig von der Höhe der Note erhalten hätte. Die vereinbarten höheren Vergütungen von CHF 16'000.00 bei der Note 5 und CHF 22'500.00 bei einer Note über 5 sind im Vergleich exorbitant. Eine Leistungskomponente hätte auch mit tieferen Beträgen eingebaut werden können. Die vereinbarten Beträge zeigen, dass es dem Beschuldigten wichtig war, viel Geld zu erhalten. Auch heute erscheint Besitztum für ihn einen wichtigen Stellenwert zu haben. Bei der Frage nach seinem Vermögen unterliess es der Beschuldigte denn auch nicht zu betonen, dass das eheliche Vermögen mehrheitlich von ihm zusammengespart worden sei und auf seinen Konti liege, wo hingegen seine Ehefrau auf ihren Konti vernachlässigbar wenig Geld habe (OG GD 27 S. 35 Ziff. 14).

8. Zusammengefasst bestehen angesichts der vorstehend dargestellten und gewürdigten Beweis- und Sachlage, namentlich der Tatsache, dass die Privatklägerin erwiesenermassen nicht auf die finanzielle Unterstützung des Beschuldigten angewiesen war, der Beschuldigte

Seite 35/44 keinerlei Aufzeichnungen über die angeblich gewährten Teilbeträge machte, er in seinen Steuererklärungen zu keinem Zeitpunkt ein Darlehen gegenüber der Privatklägerin deklarierte und der Beschuldigte zudem teilweise widersprüchlich aussagte, sowie auch in Beachtung des subjektiven Eindrucks des Gericht betreffend das Auftreten und die Aussagen der Parteien an der Berufungsverhandlung abschliessend – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – keine erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel an den Kernaussagen der Privatklägerin, wonach sie vom Beschuldigten keine Darlehen erhalten und das inkriminierte Dokument "Darlehensschuld" nie unterzeichnet hat. Damit ist auch rechtsgenügend erstellt, dass es sich bei diesem Dokument um eine Blankettfälschung, welche durch den Beschuldigten angefertigt wurde, handeln muss.

V. Rechtliche Würdigung

1. Urkundenfälschung Es wird vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (OG GD 1 E. II.5.1).

2. Versuchter Betrug

E. 8

Die Verfahrensleitung teilte den Parteien mit Präsidialverfügung vom 21. Oktober 2021 mit, dass eine Berufungsverhandlung durchgeführt wird, setzte der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung Frist, um sich zu den Beweisanträgen zu äussern und nahm Vormerk, dass

sich die Privatklägerin zum Beweisantrag des Beschuldigten bereits geäußert hatte (OG GD 12). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Stellungnahme (OG GD 13). Die Verteidigung reichte eine Stellungnahme ein und beantragte die Abweisung der Beweisanträge der Privatklägerin (OG GD 14).

E. 9

Mit Präsidialverfügung vom 23. November 2021 wies die Verfahrensleitung den Beweisantrag des Beschuldigten sowie die von der Privatklägerin beantragten Befragungen ab. Die von der Privatklägerin eingereichten Bankbelege nahm sie praxisgemäss – ohne nähere Prüfung der Beweisrelevanz – zu den Akten (OG GD 15). Nach Rücksprache mit den Parteien wurde der Termin für die Berufungsverhandlung auf den 13. Januar 2022 festgesetzt (OG GD 15). Der Beschuldigte sowie die Privatklägerin wurden separat zur Berufungsverhandlung vorgeladen (OG GD 16-17).

E. 10

Am 13. Januar 2022 fand die Berufungsverhandlung statt, an welcher der Beschuldigte, die erbetene Verteidigerin, die Privatklägerin und deren Rechtsvertreterin teilnahmen. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Teilnahme sowie auf eine schriftliche Berufungsantwort.

E. 11

Im Rahmen der Vorfragen erneuerte die Verteidigung ihren Beweisantrag auf Befragung von H._____, der als Zuschauer anwesend war, als Zeugen (OG GD 27 S. 2). Das Gericht hiess diesen Beweisantrag gut und befragte H._____ als Zeugen (OG GD 27 S. 3 ff.). Weiter wurden die Privatklägerin und der Beschuldigte zur Person und zur Sache befragt (OG GD 27 S. 18 ff.).

E. 12

Die Verteidigung hielt anlässlich der Berufungsverhandlung an ihren in der Berufungserklärung gestellten Anträgen fest, stellte aber zusätzlich den Antrag, den Beschuldigten für die Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner erbetenen Verteidigung im Berufungsverfahren mit CHF 19'102.30 zu entschädigen (OG GD 27/6 S. 2). Sie reichte eine entsprechende Kostennote ein (OG GD 27/6/1). Die Privatklägerin beantragte die Abweisung der Berufung und die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils in sämtlichen angefochtenen Punkten, dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten des Beschuldigten, eventualiter der Staatskasse (OG GD 27/7 S. 2). Auch die Rechtsvertreterin der Privatklägerin reichte eine entsprechende Kostennote ein (OG GD 27/7/2).

E. 13

November 2018 m.H.).

E. 15

auf alsdann 65 Tagessätze zu reduzieren. Die Tagessatzhöhe von (abgerundet) CHF 170.00 berechnet sich gestützt auf die Angaben des Beschuldigten wie folgt: monatliches Einkommen CHF 8'600.00 abzgl. Pauschalabzug von 20% CHF 6'880.00 abzgl. 15 % für das erste Kind CHF 5'848.00 abzgl. 12.5 % für das zweite Kind CHF 5'117.00 davon 1/30 (abgerundet) CHF 170.00

E. 20

Mai 2021 hinsichtlich folgender Dispositivziffer in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten D. _____ wird hinsichtlich des Tatvorwurfs der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (Herstellung) zufolge Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt." 2. Die Berufung des Beschuldigten D. _____ wird abgewiesen. 3. Der Beschuldigte D. _____ wird schuldig gesprochen des versuchten Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. 4. Er wird dafür bestraft mit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.